



GRUNDGESETZ

für die Bundesrepublik Deutschland

Bundeszentrale für politische Bildung

GRUNDGESETZ

für die Bundesrepublik Deutschland

Textausgabe
mit Stichwortregister

Stand: März 2025

Stand: März 2025
Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb),
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, info@bpb.de
Redaktion: Karen Terfloth, Martine Marinow
Satz: Yosof Rohesh, bpb
Druck: CPI books GmbH, Leck
Umschlaggestaltung: Michael Rechl, Kassel

ISBN: 978-3-8389-7253-4

www.bpb.de

Geleitwort des Bundespräsidenten für die Grundgesetz-Ausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung

Im Mittelpunkt unseres demokratischen Staates steht der Mensch. Er ist Bezugspunkt allen staatlichen Handelns in unserem Gemeinwesen. Die Entscheidung, ihn in das Zentrum unserer staatlichen Ordnung und der demokratischen Kultur zu stellen, trifft unser Grundgesetz in einer beachtlichen Klarheit. Nach den leidvollen Erfahrungen der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft, die den Entstehungsprozess unseres Grundgesetzes maßgeblich beeinflussten, ist es jeder einzelne Mensch, der mit seiner Würde und seinem Freiheitsanspruch im Zentrum der staatlichen Ordnung steht. Er ist es, den das Grundgesetz schützt, den es aber auch zur Teilhabe am demokratischen Leben unseres Staates berechtigt und ermutigt.

„Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen“, hieß es im Entwurf zum ersten Artikel des Grundgesetzes, den die Teilnehmer des Verfassungskonvents in Herrenchiemsee als Grundlage für die Diskussionen im Parlamentarischen Rat erarbeiteten. Und: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar.“ Beide Sätze gerannen schließlich zu dem bekannten Satz von der unantastbaren Würde des Menschen, die zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist und den wir heute im ersten Absatz des ersten Artikels unseres Grundgesetzes finden. Er steht in seiner bewundernswerten Prägnanz für das, was der deutsche Staat nach den Jahren der Gewaltherrschaft neu zu lernen hatte: All seine Anstrengungen zur Sicherung der Würde und der Freiheit des Einzelnen einzusetzen, um so eine offene, an grundlegenden Werten orientierte Gesellschaft zu erreichen, die uns allen eine Heimat bietet.

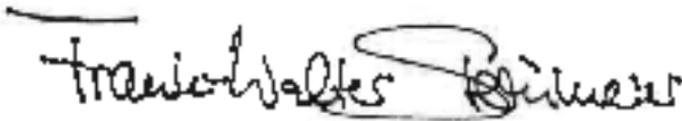
Die Instrumente des Verfassungsgebers, eine solche – dem Menschen dienende – staatliche Ordnung zu konstituieren, waren das Ergebnis wichtiger Debatten, die schon in der Zeit der Weimarer Republik ausgefochten worden waren. Mit der Bindung aller staatlichen Gewalt an die Grundrechte, abgesichert durch die sogenannte Ewigkeitsgarantie, ist das in nunmehr fast 70 Jahren auf beeindruckende Weise gelungen. War das Grundgesetz zunächst als „Provisorium“ für Westdeutschland geplant, so hat es sich nach der friedlichen Revolution und der Überwindung der deutschen Teilung inzwischen als gesamtdeutsche Verfassung bewährt.

Grundrechte, die nicht bloße Programmsätze sind, sondern Richtschnur und Maßstab allen staatlichen Waltens – das war neu. Keine auf natio-

nalstaatlicher Ebene geltende Verfassung hatte zuvor in Deutschland den Grundrechten – also den zentralen Sicherungen und Ermächtigungen des Einzelnen – einen solchen Stellenwert eingeräumt.

Dies sollten wir mit Wertschätzung und Dankbarkeit anerkennen. Und wir sollten die Chancen nutzen, die darin liegen. Wer die grundrechtlichen Absicherungen im Rücken hat, der kann sich ohne Furcht und voller Vertrauen engagieren und so die demokratische Ordnung beeinflussen. Unser Grundgesetz baut darauf: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Die demokratischen Einrichtungen, die das Grundgesetz beschreibt, sind der Ort, an dem wir direkten Einfluss auf die politischen Entscheidungen nehmen können, die uns alle angehen. Im Grundgesetz ist auch das Sozialstaatsprinzip verankert: Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Damit haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes anerkannt, dass das Gelingen einer Demokratie zugleich von sozialen Voraussetzungen abhängt.

Das Grundgesetz und seine Auslegung, die es in vielen Jahrzehnten durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfahren hat, machen es heute zu einer der stabilsten Verfassungen überhaupt. Sorgen wir dafür, dass es so bleibt! Das geht nur im Wege des bürgerschaftlichen Engagements. Jeder Staatsbürger ist ermächtigt, daran teilzuhaben. Aber er muss aus sich selbst die Kraft schöpfen, diese Chance zum Wohle aller auch zu nutzen. Mit der Lektüre des Grundgesetzes fängt dies an. Mit dem Mitwirken geht es weiter.



Franz-Walter Steiner

Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes*

Präambel		12
I. Die Grundrechte		13
Art. 1	Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte	13
Art. 2	Persönliche Freiheitsrechte	13
Art. 3	Gleichheit vor dem Gesetz	13
Art. 4	Glaubens- und Gewissensfreiheit	13
Art. 5	Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft	14
Art. 6	Ehe – Familie – Kinder	14
Art. 7	Schulwesen	14
Art. 8	Versammlungsfreiheit	15
Art. 9	Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	15
Art. 10	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	15
Art. 11	Freizügigkeit	16
Art. 12	Berufsfreiheit	16
Art. 12a	Militärische und zivile Dienstpflichten	16
Art. 13	Unverletzlichkeit der Wohnung	17
Art. 14	Eigentum – Erbrecht – Enteignung	18
Art. 15	Vergesellschaftung	19
Art. 16	Staatsangehörigkeit – Auslieferung	19
Art. 16a	Asylrecht	19
Art. 17	Petitionsrecht	20
Art. 17a	Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen	20
Art. 18	Grundrechtsverwirkung	20
Art. 19	Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg	21
II. Der Bund und die Länder		21
Art. 20	Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht	21
Art. 20a	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere	21
Art. 21	Parteien	21
Art. 22	Bundeshauptstadt – Bundesflagge	22
Art. 23	Europäische Union – Grundrechtsschutz – Subsidiaritätsprinzip	22
Art. 24	Übertragung von Hoheitsrechten – Kollektives Sicherheitssystem	23
Art. 25	Vorrang des Völkerrechts	24
Art. 26	Friedenssicherung	24

Art. 27	Handelsflotte	24
Art. 28	Landesverfassungen – Selbstverwaltung der Gemeinden	24
Art. 29	Neugliederung des Bundesgebietes	25
Art. 30	Hoheitsrechte der Länder	26
Art. 31	Vorrang des Bundesrechts	27
Art. 32	Auswärtige Beziehungen	27
Art. 33	Gleichstellung als Staatsbürger – Öffentlicher Dienst	27
Art. 34	Haftung bei Amtspflichtverletzung	27
Art. 35	Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe	27
Art. 36	Bundesbeamte	28
Art. 37	Bundeszwang	28

III. Der Bundestag **29**

Art. 38	Wahl	29
Art. 39	Wahlperiode – Zusammentritt – Einberufung	29
Art. 40	Präsidium – Geschäftsordnung	29
Art. 41	Wahlprüfung	29
Art. 42	Öffentliche Sitzungen – Mehrheitsbeschlüsse	30
Art. 43	Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht	30
Art. 44	Untersuchungsausschüsse	30
Art. 45	Ausschuß „Europäische Union“	30
Art. 45a	Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung	31
Art. 45b	Wehrbeauftragter	31
Art. 45c	Petitionsausschuß	31
Art. 45d	Parlamentarisches Kontrollgremium	31
Art. 46	Indemnität und Immunität der Abgeordneten	31
Art. 47	Zeugnisverweigerungsrecht	32
Art. 48	Kandidatur – Mandatsschutz – Entschädigung	32
Art. 49	(weggefallen)	32

IV. Der Bundesrat **33**

Art. 50	Aufgabe	33
Art. 51	Zusammensetzung – Stimmgewicht	33
Art. 52	Präsident – Beschlüsse – Geschäftsordnung	33
Art. 53	Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung	33

IVa. Gemeinsamer Ausschuß

Art. 53a	Zusammensetzung – Geschäftsordnung	34
----------	------------------------------------	----

V. Der Bundespräsident **35**

Art. 54	Wahl – Amtsdauer	35
Art. 55	Unvereinbarkeiten	35

Art.	56	Amtseid	35
Art.	57	Vertretung	36
Art.	58	Gegenzeichnung	36
Art.	59	Völkerrechtliche Vertretung des Bundes	36
Art.	59a	(weggefallen)	36
Art.	60	Beamtenernennung – Begnadigungsrecht – Immunität	36
Art.	61	Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht	36

VI. Die Bundesregierung **38**

Art.	62	Zusammensetzung	38
Art.	63	Wahl des Bundeskanzlers	38
Art.	64	Ernennung und Entlassung der Bundesminister – Amtseid	38
Art.	65	Richtlinienkompetenz, Ressort- und Kollegialprinzip	38
Art.	65a	Befehls- und Kommandogewalt	39
Art.	66	Unvereinbarkeiten	39
Art.	67	Mißtrauensvotum	39
Art.	68	Vertrauensfrage	39
Art.	69	Stellvertreter des Bundeskanzlers – Amtsdauer	39

VII. Die Gesetzgebung des Bundes **40**

Art.	70	Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern	40
Art.	71	Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes	40
Art.	72	Konkurrierende Gesetzgebung	40
Art.	73	Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes	41
Art.	74	Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung	42
Art.	74a	(weggefallen)	44
Art.	75	(weggefallen)	44
Art.	76	Gesetzesvorlagen	44
Art.	77	Gang der Gesetzgebung – Vermittlungsausschuß	44
Art.	78	Zustandekommen der Gesetze	45
Art.	79	Änderung des Grundgesetzes	45
Art.	80	Erlaß von Rechtsverordnungen	46
Art.	80a	Spannungsfall	46
Art.	81	Gesetzgebungsnotstand	47
Art.	82	Ausfertigung – Verkündung – Inkrafttreten	47

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung **48**

Art.	83	Ausführung durch die Länder	48
Art.	84	Landeseigene Verwaltung – Bundesaufsicht	48
Art.	85	Auftragsverwaltung	49

Art. 86	Bundeseigene Verwaltung	49
Art. 87	Sachgebiete	49
Art. 87a	Streitkräfte	50
Art. 87b	Bundeswehr- und Verteidigungsverwaltung	50
Art. 87c	Erzeugung und Nutzung der Kernenergie	51
Art. 87d	Luftverkehrsverwaltung	51
Art. 87e	Eisenbahnverkehrsverwaltung	51
Art. 87f	Postwesen und Telekommunikation	52
Art. 88	Bundesbank – Europäische Zentralbank	52
Art. 89	Bundeswasserstraßen – Schifffahrtsverwaltung	53
Art. 90	Bundesstraßen	53
Art. 91	Innerer Notstand	53
VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit		54
Art. 91a	Mitwirkung des Bundes – Kostenverteilung	54
Art. 91b	Bildungsplanung und Förderung der Forschung	54
Art. 91c	Informationstechnische Systeme	54
Art. 91d	Leistungsvergleich	55
Art. 91e	Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende	55
IX. Die Rechtsprechung		56
Art. 92	Organe der rechtsprechenden Gewalt	56
Art. 93	Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts	56
Art. 94	Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	56
Art. 95	Oberste Gerichtshöfe	57
Art. 96	Bundesgerichte	58
Art. 97	Richterliche Unabhängigkeit	58
Art. 98	Rechtsstellung der Richter – Richteranklage	59
Art. 99	Verfassungsstreit innerhalb eines Landes	59
Art. 100	Konkrete Normenkontrolle	59
Art. 101	Unzulässigkeit von Ausnahmegewichten	60
Art. 102	Abschaffung der Todesstrafe	60
Art. 103	Grundrechte vor Gericht	60
Art. 104	Freiheitsentziehung	60
X. Das Finanzwesen		61
Art. 104a	Ausgabenzuständigkeit – Finanzwesen – Haftung	61
Art. 104b	Finanzhilfen für Investitionen	62
Art. 104c	Finanzhilfen für Investitionen – kommunale Bildungsinfrastruktur	62
Art. 104d	Finanzhilfen für Investitionen – sozialer Wohnungsbau	63
Art. 105	Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung	63

Art.	106	Verteilung des Steueraufkommens und des Ertrages der Finanzmonopole	63
Art.	106a	Steueranteil für öffentlichen Personennahverkehr	65
Art.	106b	Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer	66
Art.	107	Steuerertragsverteilung – Länderfinanzausgleich – Ergänzungszuweisungen	66
Art.	108	Bundes- und Landesfinanzverwaltung – Finanzgerichtsbarkeit	67
Art.	109	Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern	68
Art.	109a	Haushaltsnotlagen	69
Art.	110	Haushaltsplan	69
Art.	111	Haushaltsvorgriff	70
Art.	112	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	70
Art.	113	Erhöhung der Ausgaben	70
Art.	114	Rechnungslegung – Rechnungsprüfung	71
Art.	115	Grenzen der Kreditaufnahme	71
Xa. Verteidigungsfall			72
Art.	115a	Feststellung des Verteidigungsfalls	72
Art.	115b	Kommandogewalt des Bundeskanzlers	73
Art.	115c	Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes	73
Art.	115d	Dringliche Gesetzesvorlagen	73
Art.	115e	Gemeinsamer Ausschuß	74
Art.	115f	Einsatz des Bundesgrenzschutzes – Erweiterte Weisungsbefugnis	74
Art.	115g	Bundesverfassungsgericht	74
Art.	115h	Ablaufende Wahlperioden und Amtszeiten	75
Art.	115i	Maßnahmenbefugnis der Landesregierungen	75
Art.	115k	Rang und Geltungsdauer von Notstandsbestimmungen	75
Art.	115l	Aufhebung außerordentlicher Maßnahmen – Friedensschluß	76
XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen			77
Art.	116	Begriff „Deutscher“ – Wiedereinbürgerung	77
Art.	117	Aussetzung des Inkrafttretens zweier Grundrechte	77
Art.	118	Neugliederung von Baden und Württemberg	77
Art.	118a	Neugliederung von Berlin und Brandenburg	77
Art.	119	Flüchtlinge und Vertriebene	77
Art.	120	Besatzungskosten – Kriegsfolgelasten	78
Art.	120a	Lastenausgleich	78
Art.	121	Begriff „Mehrheit der Mitglieder“	78
Art.	122	Zeitpunkt der Überleitung der Gesetzgebung	79

Art.	123	Fortgelten bisherigen Rechts	79
Art.	124	Fortgeltendes Recht der ausschließlichen Gesetzgebung	79
Art.	125	Fortgeltendes Recht der konkurrierenden Gesetzgebung	79
Art.	125a	Fortgelten von Bundesrecht – Ersetzung durch Landesrecht	79
Art.	125b	Fortgelten von Rahmengesetzen – Abweichungsbefugnis der Länder	80
Art.	125c	Fortgelten von Recht aus dem Bereich der Gemeinschaftsaufgaben	80
Art.	126	Entscheidung über Fortgelten von Recht als Bundesrecht	81
Art.	127	Rechtsangleichung in der französischen Zone und in Berlin	81
Art.	128	Fortgeltende Weisungsrechte	81
Art.	129	Ermächtigungen in fortgeltendem Recht	81
Art.	130	Übernahme bestehender Verwaltungseinrichtungen	82
Art.	131	Ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes	82
Art.	132	Pensionierung von Beamten	82
Art.	133	Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	83
Art.	134	Überleitung des Reichsvermögens	83
Art.	135	Vermögensregelung bei Wechsel der Landeszugehörigkeit	83
Art.	135a	Alte Verbindlichkeiten	84
Art.	136	Erster Zusammentritt des Bundesrates	85
Art.	137	Wählbarkeit von öffentlich Bediensteten	85
Art.	138	Süddeutsches Notariat	85
Art.	139	Fortgelten der Vorschriften über Entnazifizierung	85
Art.	140	Recht der Religionsgemeinschaften	85
Art.	141	„Bremer Klausel“	85
Art.	142	Vorbehalt zu Gunsten landesrechtlicher Grundrechte	86
Art.	142a	(weggefallen)	86
Art.	143	Geltungsdauer von Abweichungen	86
Art.	143a	Ausschließliche Gesetzgebung bei Bundeseisenbahnen	86
Art.	143b	Umwandlung der Deutschen Bundespost	86
Art.	143c	Kompensationsbeträge für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben	87
Art.	143d	Übergangsvorschriften im Rahmen der Konsolidierungshilfen	88
Art.	143e	Bundesautobahnen, Umwandlung der Auftragsverwaltung	89
Art.	143f	Bundesstaatliche Finanzbeziehungen	89
Art.	143g	Fortgeltung von Artikel 107	89

Art. 143h	Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur	90
Art. 144	Annahme des Grundgesetzes – Berlin	90
Art. 145	Inkrafttreten des Grundgesetzes	90
Art. 146	Geltungsdauer des Grundgesetzes	90
Auszug aus der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung)		92
Änderungen des Grundgesetzes		94
Stichwortregister		100
Die deutsche Nationalhymne		137

* Die „Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes“ und die Artikelüberschriften sind kein Teil des Grundgesetzes. Die Artikelüberschriften sind daher im Textteil in [] gesetzt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

[Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

[Persönliche Freiheitsrechte]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens- und Gewissensfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5**[Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft]**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6**[Ehe – Familie – Kinder]**

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7**[Schulwesen]**

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die

Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

[Versammlungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

[Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

[Freizügigkeit]

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

[Berufsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

[Militärische und zivile Dienstpflichten]

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünf- und fünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

[Unverletzlichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in de-

nen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

[Eigentum – Erbrecht – Enteignung]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15**[Vergesellschaftung]**

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16**[Staatsangehörigkeit – Auslieferung]**

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a**[Asylrecht]**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme be-

stehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

[Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen]

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

[Grundrechtsverwirkung]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19**[Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg]**

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

II. Der Bund und die Länder**Artikel 20****[Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht]**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 20a**[Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere]**

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 21**[Parteien]**

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grund-

sätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 22

[Bundeshauptstadt – Bundesflagge]

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

[Europäische Union – Grundrechtsschutz – Subsidiaritätsprinzip]

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Aus-

nahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 24

[Übertragung von Hoheitsrechten – Kollektives Sicherheitssystem]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Be-

schränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 25

[Vorrang des Völkerrechts]

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

[Friedenssicherung]

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27

[Handelsflotte]

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28

[Landesverfassungen – Selbstverwaltung der Gemeinden]

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rah-

men ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 29

[Neugliederung des Bundesgebietes]

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50 000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Artikel 30

[Hoheitsrechte der Länder]

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31**[Vorrang des Bundesrechts]**

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 32**[Auswärtige Beziehungen]**

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
- (2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- (3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Artikel 33**[Gleichstellung als Staatsbürger – Öffentlicher Dienst]**

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 34**[Haftung bei Amtspflichtverletzungen]**

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 35**[Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe]**

- (1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 36

[Bundesbeamte]

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Artikel 37

[Bundeszwang]

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. Der Bundestag

Artikel 38

[Wahl]

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39

[Wahlperiode – Zusammentritt – Einberufung]

- (1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.
- (2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.
- (3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 40

[Präsidium – Geschäftsordnung]

- (1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 41

[Wahlprüfung]

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 42**[Öffentliche Sitzungen – Mehrheitsbeschlüsse]**

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 43**[Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht]**

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44**[Untersuchungsausschüsse]**

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 45**[Ausschuß „Europäische Union“]**

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bun-

destag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

Artikel 45a

[Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung]

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Artikel 45b

[Wehrbeauftragter]

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45c

[Petitionsausschuß]

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45d

[Parlamentarisches Kontrollgremium]

(1) Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 46

[Indemnität und Immunität der Abgeordneten]

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder ver-

haftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 47

[Zeugnisverweigerungsrecht]

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 48

[Kandidatur – Mandatsschutz – Entschädigung]

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49

[weggefallen]

IV. Der Bundesrat

Artikel 50

[Aufgabe]

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Artikel 51

[Zusammensetzung – Stimmgewicht]

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52

[Präsident – Beschlüsse – Geschäftsordnung]

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Artikel 53

[Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung]

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

IVa. Gemeinsamer Ausschuß

Artikel 53a

[Zusammensetzung – Geschäftsordnung]

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

V. Der Bundespräsident

Artikel 54

[Wahl – Amtsdauer]

- (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55

[Unvereinbarkeiten]

- (1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- (2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 56

[Amtseid]

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57**[Vertretung]**

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58**[Gegenzeichnung]**

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Abs. 3.

Artikel 59**[Völkerrechtliche Vertretung des Bundes]**

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 59a**[weggefallen]****Artikel 60****[Beamtenernennung – Begnadigungsrecht – Immunität]**

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61**[Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht]**

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der An-

trag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. Die Bundesregierung

Artikel 62

[Zusammensetzung]

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

[Wahl des Bundeskanzlers]

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt die Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

[Ernennung und Entlassung der Bundesminister – Amtseid]

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

[Richtlinienkompetenz, Ressort- und Kollegialprinzip]

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 65a**[Befehls- und Kommandogewalt]**

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Artikel 66**[Unvereinbarkeiten]**

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 67**[Mißtrauensvotum]**

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 68**[Vertrauensfrage]**

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69**[Stellvertreter des Bundeskanzlers – Amtsdauer]**

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 70

[Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern]

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

[Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes]

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

[Konkurrierende Gesetzgebung]

- (1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- (2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
- (3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse;
7. die Grundsteuer.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

- (4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetz-

liche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Artikel 73

[Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;

11. die Statistik für Bundeszwecke;
 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74

[Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung]

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. [weggefallen]
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. [weggefallen]
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die

- Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
 19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
 - 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
 20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
 21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
 22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
 24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
 25. die Staatshaftung;
 26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
 27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
 28. das Jagdwesen;
 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
 30. die Bodenverteilung;
 31. die Raumordnung;
 32. den Wasserhaushalt;
 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74a **[weggefallen]**

Artikel 75 **[weggefallen]**

Artikel 76 **[Gesetzesvorlagen]**

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

Artikel 77 **[Gang der Gesetzgebung – Vermittlungsausschuß]**

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren

dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

[Zustandekommen der Gesetze]

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

Artikel 79

[Änderung des Grundgesetzes]

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 80

[Erlaß von Rechtsverordnungen]

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Artikel 80a

[Spannungsfall]

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvor-

schriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Artikel 81

[Gesetzgebungsnotstand]

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Artikel 82

[Ausfertigung – Verkündung – Inkrafttreten]

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Bundesgesetzblatt kann in elektronischer Form geführt werden. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt. Das Nähere zur Verkündung und zur Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen regelt ein Bundesgesetz.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Artikel 83

[Ausführung durch die Länder]

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84

[Landeseigene Verwaltung – Bundesaufsicht]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85**[Auftragsverwaltung]**

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Artikel 86**[Bundeseigene Verwaltung]**

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 87**[Sachgebiete]**

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das

Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

Artikel 87a

[Streitkräfte]

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(1a) Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Artikel 87b

[Bundeswehr- und Verteidigungsverwaltung]

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des

Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Artikel 87c

[Erzeugung und Nutzung der Kernenergie]

Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87d

[Luftverkehrsverwaltung]

(1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch durch ausländische Flugsicherungsorganisationen wahrgenommen werden, die nach Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Artikel 87e

[Eisenbahnverkehrsverwaltung]

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

Artikel 87f

[Postwesen und Telekommunikation]

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

Artikel 88

[Bundesbank – Europäische Zentralbank]

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

Artikel 89

[Bundeswasserstraßen – Schifffahrtsverwaltung]

- (1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.
- (2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.
- (3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Artikel 90

[Bundesstraßen]

- (1) Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.
- (2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmitttelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
- (3) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.
- (4) Auf Antrag eines Landes kann der Bund die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in Bundesverwaltung übernehmen.

Artikel 91

[Innerer Notstand]

- (1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.
- (2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen

unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirklichen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit

Artikel 91a

[Mitwirkung des Bundes – Kostenverteilung]

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Artikel 91b

[Bildungsplanung und Förderung der Forschung]

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Artikel 91c

[Informationstechnische Systeme]

(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(5) Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Artikel 91d

[Leistungsvergleich]

Bund und Länder können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

Artikel 91e

[Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende]

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

IX. Die Rechtsprechung

Artikel 92

[Organe der rechtsprechenden Gewalt]

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93

[Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts]

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.

(2) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern; es gliedert sich in zwei Senate. In jeden Senat werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat acht Richter gewählt; sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Durch Bundesgesetz nach Absatz 5 kann vorgesehen werden, dass das Wahlrecht vom anderen Wahlorgan ausgeübt werden kann, wenn innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Richters eine Wahl seines Nachfolgers nicht zustande kommt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts dauert zwölf Jahre, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(4) Das Bundesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.

(5) Ein Bundesgesetz regelt die Verfassung und das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Artikel 94

[Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts]

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem

- Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
 3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
 - 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Absatz 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
 - 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
 - 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
 5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Absatz 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Absatz 4 oder nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Absatz 4 oder nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.
- (3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.
- (4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Ein Bundesgesetz bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Artikel 95

[Oberste Gerichtshöfe]

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Ge-

richtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 96

[Bundesgerichte]

(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.

(2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Straferichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.

(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:

1. Völkermord;
2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
3. Kriegsverbrechen;
4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);
5. Staatsschutz.

Artikel 97

[Richterliche Unabhängigkeit]

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt

werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 98

[Rechtsstellung der Richter – Richteranklage]

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Artikel 99

[Verfassungsstreit innerhalb eines Landes]

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 100

[Konkrete Normenkontrolle]

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines

Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Artikel 101

[Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten]

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 102

[Abschaffung der Todesstrafe]

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 103

[Grundrechte vor Gericht]

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104

[Freiheitsentziehung]

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Rich-

ter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen. (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. Das Finanzwesen

Artikel 104a

[Ausgabenzuständigkeit – Finanzwesen – Haftung]

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt.

(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsgemäße Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel.

Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 104b

[Finanzhilfen für Investitionen]

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

Artikel 104c

[Finanzhilfen für Investitionen – kommunale Bildungsinfrastruktur]

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 3, 5, 6 und Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mit-

telverwendung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.

Artikel 104d

[Finanzhilfen für Investitionen – sozialer Wohnungsbau]

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutende Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 105

[Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbssteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 106

[Verteilung des Steueraufkommens und des Ertrages der Finanzmonopole]

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern,
4. die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Verkehrssteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
4. die Biersteuer,
5. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird. Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.

(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze

für den Gemeindeanteil festsetzen.

(5a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Artikel 106a

[Steueranteil für öffentlichen Personennahverkehr]

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

Artikel 106b**[Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer]**

Den Ländern steht ab dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 107**[Steuerertragsverteilung – Länderfinanzausgleich – Ergänzungszuweisungen]**

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind in dem Gesetz Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft bei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen und für die Erhebung von Abschlägen sowie die Maßstäbe für die Höhe dieser Zuschläge und Abschläge sind in dem Gesetz zu bestimmen. Für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft kann die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens berücksichtigt werden. Das Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt. Zuweisungen können unabhängig von den Maßstäben nach den Sätzen 1 bis 3 auch solchen leistungsschwachen Ländern gewährt werden, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen), sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b ihre Einwohneranteile unterschreiten.

Artikel 108

[Bundes- und Landesfinanzverwaltung – Finanzgerichtsbarkeit]

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.

(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass bei Zustimmung einer im Gesetz genannten Mehrheit Regelungen für den Vollzug von Steuergesetzen für alle Länder verbindlich werden.

(4a) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 fallen, ein Zusammenwirken von Landesfinanzbehörden und eine länderübergreifende Übertragung von Zuständigkeiten auf Landesfinanzbehörden eines oder mehrerer Länder im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

- (6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.
- (7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Artikel 109

[Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwing symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(5) Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 109a

[Haushaltsnotlagen]

(1) Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

(2) Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

(3) Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.

Artikel 110

[Haushaltsplan]

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf

den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 111

[Haushaltsvorgriff]

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 112

[Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben]

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 113

[Erhöhung der Ausgaben]

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmемinderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 114

[Rechnungslegung – Rechnungsprüfung]

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Zum Zweck der Prüfung nach Satz 1 kann der Bundesrechnungshof auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zuweist. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrate jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befunde des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 115

[Grenzen der Kreditaufnahme]

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die

Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und um Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten oberhalb von 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt sowie das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 7 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

Xa. Verteidigungsfall

Artikel 115a

[Feststellung des Verteidigungsfalls]

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Artikel 115b

[Kommandogewalt des Bundeskanzlers]

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Artikel 115c

[Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes]

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIIIa und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

Artikel 115d

[Dringliche Gesetzesvorlagen]

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfall abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen

unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 115e

[Gemeinsamer Ausschuß]

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

Artikel 115f

[Einsatz des Bundesgrenzschutzes – Erweiterte Weisungsbefugnis]

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfall, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiete einsetzen;
2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 115g

[Bundesverfassungsgericht]

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann

das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

Artikel 115h

[Ablaufende Wahlperioden und Amtszeiten]

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115i

[Maßnahmenbefugnis der Landesregierungen]

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 115k

[Rang und Geltungsdauer von Notstandsbestimmungen]

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115c, 115e und 115g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115c, 115e

und 115g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von den Artikeln 91a, 91b, 104a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIIIa und X überzuleiten.

Artikel 115l

[Aufhebung außerordentlicher Maßnahmen – Friedensschluß]

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 116

[Begriff „Deutscher“ – Wiedereinbürgerung]

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 117

[Aussetzung des Inkrafttretens zweier Grundrechte]

(1) Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

(2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Artikel 118

[Neugliederung von Baden und Württemberg]

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Artikel 118a

[Neugliederung von Berlin und Brandenburg]

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.

Artikel 119

[Flüchtlinge und Vertriebene]

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Re-

gelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 120

[Besatzungskosten – Kriegsfolgelasten]

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 120a

[Lastenausgleich]

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämtler) zu richten.

(2) Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 121

[Begriff „Mehrheit der Mitglieder“]

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 122**[Zeitpunkt der Überleitung der Gesetzgebung]**

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 123**[Fortgelten bisherigen Rechts]**

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Artikel 124**[Fortgeltendes Recht der ausschließlichen Gesetzgebung]**

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Artikel 125**[Fortgeltendes Recht der konkurrierenden Gesetzgebung]**

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Artikel 125a**[Fortgelten von Bundesrecht – Ersetzung durch Landesrecht]**

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

Artikel 125b

[Fortgelten von Rahmengesetzen – Abweichungsbefugnis der Länder]

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.

(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

(3) Auf dem Gebiet des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 darf abweichendes Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt werden.

Artikel 125c

[Fortgelten von Recht aus dem Bereich der Gemeinschaftsaufgaben]

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersach-

sen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung fort. Eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch Bundesgesetz ist zulässig. Die sonstigen nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2019 in Kraft getretene Regelungen anzuwenden.

Artikel 126

[Entscheidung über Fortgelten von Recht als Bundesrecht]

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

[Rechtsangleichung in der französischen Zone und in Berlin]

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Artikel 128

[Fortgeltende Weisungsrechte]

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Artikel 129

[Ermächtigungen in fortgeltendem Recht]

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrate; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

(3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle

von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130

[Übernahme bestehender Verwaltungseinrichtungen]

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

[Ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes]

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Artikel 132

[Pensionierung von Beamten]

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

(3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.

(4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 133

[Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes]

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 134

[Überleitung des Reichsvermögens]

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

(2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

(3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 135

[Vermögensregelung bei Wechsel der Landeszugehörigkeit]

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

- (3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.
- (4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.
- (7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Artikel 135a

[Alte Verbindlichkeiten]

- (1) Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind
1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,
 3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.
- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

Artikel 136**[Erster Zusammentritt des Bundesrates]**

(1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.

(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

Artikel 137**[Wählbarkeit von öffentlich Bediensteten]**

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.

(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Artikel 138**[Süddeutsches Notariat]**

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Artikel 139**[Fortgelten der Vorschriften über Entnazifizierung]**

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Artikel 140**[Recht der Religionsgemeinschaften]**

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 *) sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 141**[„Bremer Klausel“]**

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

*) Siehe Seite 92 f.

Artikel 142**[Vorbehalt zu Gunsten landesrechtlicher Grundrechte]**

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Artikel 142a**[weggefallen]****Artikel 143****[Geltungsdauer von Abweichungen]**

(1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIIIa, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrages genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Artikel 143a**[Ausschließliche Gesetzgebung bei Bundeseisenbahnen]**

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Artikel 87e Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privatrechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143b**[Umwandlung der Deutschen Bundespost]**

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewan-

delt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrnenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 143c

[Kompensationsbeträge für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben]

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143d**[Übergangsvorschriften im Rahmen der Konsolidierungshilfen]**

(1) Artikel 109 und 115 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Artikel 109 und 115 in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung sind erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt. Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird. Der Bund kann im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro. Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus. Das Nähere, insbesondere die jährlichen Abbauschritte der Finanzierungsdefizite, die Überwachung des Abbaus der Finanzierungsdefizite durch den Stabilitätsrat sowie die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Abbauschritte, wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die gleichzeitige Gewährung der Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

(3) Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern, von letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil, getragen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

(4) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 können den Ländern Bremen und Saarland ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Höhe von jährlich insgesamt 800 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundes gewährt werden. Die Länder ergreifen hierzu Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Das Nähere regelt

ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die gleichzeitige Gewährung der Sanierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

Artikel 143e

[Bundesautobahnen, Umwandlung der Auftragsverwaltung]

(1) Die Bundesautobahnen werden abweichend von Artikel 90 Absatz 2 längstens bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Der Bund regelt die Umwandlung der Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 und 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Auf Antrag eines Landes, der bis zum 31. Dezember 2018 zu stellen ist, übernimmt der Bund abweichend von Artikel 90 Absatz 4 die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Bundesverwaltung.

(3) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates kann geregelt werden, dass ein Land auf Antrag die Aufgabe der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau und für die Änderung von Bundesautobahnen und von sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, die der Bund nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 in Bundesverwaltung übernommen hat, im Auftrage des Bundes übernimmt und unter welchen Voraussetzungen eine Rückübertragung erfolgen kann.

Artikel 143f

[Bundesstaatliche Finanzbeziehungen]

Artikel 143d, das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie sonstige auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 in seiner ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erlassene Gesetze treten außer Kraft, wenn nach dem 31. Dezember 2030 die Bundesregierung, der Bundestag und gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangt haben und mit Ablauf von fünf Jahren nach Notifikation des Verhandlungsverlangens der Bundesregierung, des Bundestages oder der Länder beim Bundespräsidenten keine gesetzliche Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen in Kraft getreten ist. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 143g

[Fortgeltung von Artikel 107]

Für die Regelung der Steuerertragsverteilung, des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen bis zum 31. Dezember 2019 ist Artikel 107 in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 143h**[Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur]**

(1) Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds werden in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 144**[Annahme des Grundgesetzes – Berlin]**

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Artikel 145**[Inkrafttreten des Grundgesetzes]**

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Artikel 146**[Geltungsdauer des Grundgesetzes]**

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Auszug aus der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919

[Weimarer Verfassung]

Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 136

[Individuelle Religionsfreiheit]

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

[Religionsgesellschaften]

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

[Vermögen der Religionsgesellschaften]

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

[Schutz von Sonn- und Feiertagen]

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

[Anstaltsseelsorge]

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Änderungen des Grundgesetzes

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzbl. I	Geänd. Artikel	Art der Änderg.
1	Strafrechtsänderungsgesetz	30. 8. 1951	S. 739	143	aufgeh.
2	Gesetz zur Einfügung eines Art. 120a in das Grundgesetz	14. 8. 1952	S. 445	120a	eingef.
3	Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes	20. 4. 1953	S. 130	107 Satz 1	geänd.
4	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	26. 3. 1954	S. 45	73 Nr. 1 79 Abs. 1 Satz 2 142a	geänd. eingef.
5	Zweites Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes	25. 12. 1954	S. 517	107 Satz 1	geänd.
6	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung	23. 12. 1955	S. 817	106, 107	geänd.
7	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	19. 3. 1956	S. 111	1 Abs. 3, 12, 36, 49, 60 Abs. 1, 96 Abs. 3, 137 Abs. 1 17a, 45a, 45b, 59a, 65a, 87a, 87b, 96a, 143	geänd. eingef.
8	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Art. 106 des Grundgesetzes	24. 12. 1956	S. 1077	106, Abs. 2 Nr. 7, Abs. 6 Satz 2 106, Abs. 6, 7 106, Abs. 2 Nr. 8, Abs. 6 Satz 1	aufgeh. eingef. umnum.
9	Gesetz zur Einfügung eines Art. 135a in das Grundgesetz	22. 10. 1957	S. 1745	135a	eingef.
10	Gesetz zur Erg. d. GG	23. 12. 1959	S. 813	74 Nr. 11a, 87c	eingef.
11	Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz	6. 2. 1961	S. 65	87d	eingef.
12	Gesetz zur Ä. d. GG	22. 3. 1961	S. 141	96a 96 Abs. 3	geänd. aufgeh.
13	Gesetz zur Ä. d. GG	16. 6. 1965	S. 513	74 Nr. 10 74 Nr. 10a	geänd. eingef.
14	Gesetz zur Ä. d. GG	30. 7. 1965	S. 649	120 Abs. 1	geänd.
15	Gesetz zur Ä. d. GG	8. 6. 1967	S. 581	109	geänd.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzbl. I	Geänd. Artikel	Art der Änderg.
16	Gesetz zur Ä. d. GG	18. 6. 1968	S. 657	92, 95, 96 Abs. 3, 99, 100 Abs. 3 96, 96a wurde 96	geänd. aufgeh. umnum.
17	Gesetz zur Ä. d. GG	24. 6. 1968	S. 709	10, 11 Abs. 2, 12, 73 Nr. 1, 87a, 91 9 Abs. 3 Satz 3, 12a, 19 Abs. 4 Satz 3, 20 Abs. 4, 35 Abs. 2 u. 3, 53a, 80a, 115a bis 115 l, Abschnitt IVa., Xa. 59a, 65a Abs. 2, 142a, 143 35	geänd. eingef. aufgeh. umnum.
18	Gesetz zur Ä. d. GG	15. 11. 1968	S. 1177	76 Abs. 2 Satz 2, 77 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 Satz 1 u. 2 76 Abs. 2 Satz 3	geänd. eingef.
19	Gesetz zur Ä. d. GG	29. 1. 1969	S. 97	93 Abs. 1 Nr. 4a u. 4b, 94 Abs. 2 Satz 2	eingef.
20	Gesetz zur Ä. d. GG	12. 5. 1969	S. 357	109 Abs. 3, 110, 112, 113, 114, 115	geänd.
21	Gesetz zur Ä. d. GG (Finanzreformgesetz)	12. 5. 1969	S. 359	105 Abs. 2, 106, 107, 108, 115c Abs. 3, 115k Abs. 3 91a, 91b, 104a, 105 Abs. 2a	geänd. eingef.
22	Gesetz zur Ä. d. GG	12. 5. 1969	S. 363	74 Nr. 13 u. 22, 96 Abs. 4 74 Nr. 19a, 75 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 u. 3 75	geänd. eingef. umnum.
23	Gesetz zur Ä. d. GG	17. 7. 1969	S. 817	76 Abs. 3 Satz 1	geänd.
24	Gesetz zur Ä. d. GG	28. 7. 1969	S. 985	120 Abs. 1 Satz 2	geänd.
25	Gesetz zur Ä. d. GG	19. 8. 1969	S. 1241	29	geänd.
26	Gesetz zur Ä. d. GG	26. 8. 1969	S. 1357	96 Abs. 5	eingef.
27	Gesetz zur Ä. d. GG	31. 7. 1970	S. 1161	38 Abs. 2, 91a Abs. 1 Nr. 1	geänd.
28	Gesetz zur Ä. d. GG	18. 3. 1971	S. 206	75 Nr. 1, 98 Abs. 3 74a 75 Abs. 2 u. 3 75 Abs. 1	geänd. eingef. aufgeh. umnum.
29	Gesetz zur Ä. d. GG	18. 3. 1971	S. 207	74 Nr. 20	geänd.
30	Gesetz zur Ä. d. GG	12. 4. 1972	S. 593	74 Nr. 24 74 Nr. 23	eingef. geänd.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzbl. I	Geänd. Artikel	Art der Änderg.
31	Gesetz zur Ä. d. GG	28. 7. 1972	S. 1305	35 Abs. 2, 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 Satz 2 74 Nr. 4a	geänd. eingef.
32	Gesetz zur Ä. d. GG	15. 7. 1975	S. 1901	45c	eingef.
33	Gesetz zur Ä. d. GG	23. 8. 1976	S. 2381	29, 39 Abs. 1 u. 2 45, 45a Abs. 1 Satz 2, 49	geänd. aufgeh.
34	Gesetz zur Ä. d. GG	23. 8. 1976	S. 2383	74 Nr. 4a	geänd.
35	Gesetz zur Ä. d. GG	21. 12. 1983	S. 1481	21 Abs. 1 Satz 4	geänd.
36	Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 in Verbindung mit Art. 1 Einigungsgesetzes	31. 8. 1990	Bundesgesetzblatt II S. 889	Präambel, 51 Abs. 2, 131, 146 135a Abs. 2, 143 23 135a	geänd. eingef. aufgeh. umnum.
37	Gesetz zur Ä. d. GG	14. 7. 1992	S. 1254	87d Abs. 1	geänd.
38	Gesetz zur Ä. d. GG	21. 12. 1992	S. 2086	50, 115e Abs. 2 Satz 2 23, 24 Abs. 1a, 28 Abs. 1 Satz 3, 45, 52 Abs. 3a, 88 Satz 2	geänd. eingef.
39	Gesetz zur Ä. d. GG	28. 6. 1993	S. 1002	18 Satz 1 16a 16 Abs. 2 Satz 2	geänd. eingef. aufgeh.
40	Gesetz zur Ä. d. GG	20. 12. 1993	S. 2089	73 Nr. 6, 74 Nr. 23, 80 Abs. 2, 87 Abs. 1 Satz 1 73 Nr. 6a, 87e, 106a, 143a	geänd. eingef.
41	Gesetz zur Ä. d. GG	30. 8. 1994	S. 2245	73 Nr. 7, 80 Abs. 2, 87 Abs. 1 Satz 1 87f, 143b	geänd. eingef.
42	Gesetz zur Ä. d. GG	27. 10. 1994	S. 3146	29 Abs. 7 Satz 1, 72, 74 Abs. 1 Nr. 18, 24 75 Abs. 1 Nr. 2, 5, 75 Abs. 1 Satz 1 (EingS.) 76 Abs. 2 u. 3 3 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 3 Satz 2, 20a, 28 Abs. 2 Satz 3, 29 Abs. 8, 74 Abs. 1 Nr. 25 u. 26, 74 Abs. 2, 75 Abs. 1 Nr. 6, 75 Abs. 1 Satz 2, 75 Abs. 2 u. 3, 77 Abs. 2a, 80 Abs. 3 u. 4, 87 Abs. 2 Satz 2, 93 Abs. 1 Nr. 2a, 118a, 125a 74 Abs. 1 Nr. 5, 8 74, 75	geänd. eingef. aufgeh. umnum.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzbl. I	Geänd. Artikel	Art der Änderg.
43	Gesetz zur Ä. d. GG	3. 11. 1995	S. 1492	106 Abs. 3 Satz 5 u. 6, Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2	eingef.
44	Gesetz zur Ä. d. GG	20. 10. 1997	S. 2470	28 Abs. 2 Satz 3 106 Abs. 3 Satz 1 Abs. 6 Satz 1-3, 6, 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, 106 Abs. 5a	geänd. eingef.
45	Gesetz zur Ä. d. GG 26	26. 3. 1998	S. 610	13 Abs. 3-6 13 Abs. 3	eingef. umnum.
46	Gesetz zur Ä. d. GG 26	16. 7. 1998	S. 1822	39 Abs. 1 Satz 1 u. 3	geänd.
47	Gesetz zur Ä. d. GG 26	29. 11. 2000	S. 1633	16 Abs. 2, Satz 2	eingef.
48	Gesetz zur Ä. d. GG 26	19. 12. 2000	S. 1755	12 a Abs. 4, Satz 2	geänd.
49	Gesetz zur Ä. d. GG 26	26. 11. 2001	S. 3219	108 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3	geänd.
50	Gesetz zur Ä. d. GG 26	26. 7. 2002	S. 2862	20a	geänd.
51	Gesetz zur Ä. d. GG 26	26. 7. 2002	S. 2863	96 Abs. 5	geänd.
52	Gesetz zur Ä. d. GG 26	28. 8. 2006	S. 2034	23 Abs. 6 Satz 1, 33 Abs. 5 52 Abs. 3a, 72 Abs. 2 73 Abs. 1 Nr. 3, 11, 74 Abs. 1 Nr. 1, 3, 7, 11, 17-19, 20, 22, 24, 26 u. Abs. 2 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 87c, 91a Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 u. 2, 91b, 93 Abs. 2 98 Abs. 3, 104a Abs. 4 105 Abs. 2a, 107 Abs. 1 Satz 4 125a 22 Abs. 1, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1 Nr. 5a, 9a, 12-14, Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 27-33 85 Abs. 1 Satz 2, 93 Abs. 2 104a Abs. 6, 104b, 105 Abs. 2 a Satz 2, 109 Abs. 5, 125b, 125c, 143c 74 Abs. 1 Nr. 4a, 10, 11a, 74, 75, 91a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 u. 5, 104a Abs. 3 Satz 3 22, 72 Abs. 3, 73, 74 Abs. 1 Nr. 10 a, 91 a Abs. 1 Nr. 2 u. 3, Abs. 4, 93 Abs. 2	geänd. eingef. eingef. aufgeh. umnum.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzbl. I	Geänd. Artikel	Art der Änderg.
53	Gesetz zur Ä. d. GG	8. 10. 2008	BGBI I S. 1926; BGBI II S. 1223	23 Abs. 1a, 45 Satz 3 93 Abs. 1 Nr. 2	eingef. geänd.
54	Gesetz zur Ä. d. GG	19. 3. 2009	S. 606	106b, 107 Abs. 1 Satz 4, 108 Abs. 1 Satz 1, 106 Abs. 1 Nr. 3 106 Abs. 2 Nr. 3 106 Abs. 2 Nr. 4–6	eingef. geänd. aufgeh. umnum.
55	Gesetz zur Ä. d. GG	17. 7. 2009	S. 1977	45d	eingef.
56	Gesetz zur Ä. d. GG	29. 7. 2009	S. 2247	87d Abs. 1	geänd.
57	Gesetz zur Ä. d. GG	29. 7. 2009	S. 2248	109 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1, Abschnitt VIII.a. Überschrift 91c, d, 104b Abs. 1 Satz 2, 109 Abs. 3, 109a, 115 Abs. 2, 143d 109 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, 115 Abs. 1 Satz 2 u. 3 109 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2–4	geänd. eingef. aufgeh. umnum.
58	Gesetz zur Ä. d. GG	26. 7. 2010	S. 949	Art. 91e	eingef.
59	Gesetz zur Ä. d. GG	11. 7. 2012	S. 1478	93 Abs. 1 Nr. 4c	eingef.
60	Gesetz zur Ä. d. GG	23. 12. 2014	S. 2438	91b Abs. 1	geänd.
61	Gesetz zur Ä. d. GG	13. 7. 2017	S. 2346	21	aufgeh. eingef. geänd.
62	Gesetz zur Ä. d. GG	13. 7. 2017	S. 2347	90, 104b, 107, 108 Abs. 4, 109a, 114 Abs. 2, 125c Abs. 2 91c Abs. 5, 104c, 108 Abs. 4a, 143d Abs. 4, 143e, 143f, 143g	geänd. eingef.
63	Gesetz zur Ä. d. GG	28. 3. 2019	S. 404	104b Abs. 2 Satz 5 und 6 104b Abs. 2 Satz 6, 104c, 125c Abs. 2 Satz 3 104b Abs. 2 Satz 5, 104d, 125c Abs. 2 Satz 5, 125c Abs. 3, 143e Abs. 3	umnum. geänd. eingef.
64	Gesetz zur Ä. d. GG	15. 11. 2019	S. 1546	72 Abs. 3 Satz 1, 105 Abs. 2, 125b Abs. 3	geänd. eingef.
65	Gesetz zur Ä. d. GG	29. 9. 2020	S. 2048	104a Abs. 3 Satz 3, 143h	eingef. eingef. aufgeh. (31.12.2020)

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Bundesgesetzbl. I	Geänd. Artikel	Art der Änderg.
66	Gesetz zur Ä. d. GG	28. 6. 2022	S. 968	Art. 87a Abs.1a	eingef.
67	Gesetz zur Ä. d. GG	19. 12. 2022	S. 2478	Art. 82 Abs. 1	geänd.
68	Gesetz zur Ä. d. GG	20.12.2024	Nr. 439	Art. 93, Art. 94	neuegf.
69	Gesetz zur Ä. d. GG	22.03.2025	Nr. 94	Art. 109 Abs. 3 Satz 5 Art. 115 Abs. 2 Art. 143h	geänd. eingef.

Stichwortregister

Die Nomenklatur folgt der Festlegung, die Michael Horsch für das Register des Bandes „Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundeszentrale für politische Bildung, 1. Aufl. 1998) getroffen hat. Sie wurde von der Redaktion auch wegen der inzwischen verabschiedeten Änderungsgesetze zum Grundgesetz angepasst bzw. aktualisiert. Die fett gedruckten Ziffern verweisen auf die Artikel des Grundgesetzes; römische Ziffern kennzeichnen Absätze in den Artikeln, die folgenden arabischen Ziffern deren jeweils einschlägigen Satz (bzw. Nr. bei Aufzählungen). Sofern ein Artikel keine Absätze aufweist, sind einzelne Sätze durch ein vorangestelltes „S.“ bezeichnet (bzw. Nr. bei Aufzählungen). Verweissbegriffe (→) sind kursiv gedruckt.

Abkürzungen: BT = Bundestag; GK = Gesetzgebungskompetenz; GZ = Gesetzgebungszuständigkeit; WRV = Weimarer Reichsverfassung

Abfallbeseitigung, GK 74 I Nr. 24

Abgaben → *Finanzverfassung*;
Steuern

Abgeordnete 38 I; → *Bundestagsabgeordnete*; *Repräsentationsprinzip*

Abstammung, Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung 3 III

Abstimmungen

– im Bundesrat 51 II, III, 52 III

– im Bundestag 42 II

→ *Mehrheit*; *Volksabstimmung*;

Weisungsfreiheit

Abwicklung von

– vorkonstitutionellen Verwaltungseinrichtungen 130 I 2

→ *Rechtsnachfolge*; *Übergang öffentlicher Einrichtungen*

allgemeine Gesetze 5 II, 19 I 1

Allgemeinheit der Wahl 38 I 1,

→ *Wahlrechtsgrundsätze*

Allgemeinwohl → *Wohl der Allgemeinheit*

Amtseid

– Bundespräsident 56

– Bundeskanzler, -minister 64 II

– kein Zwang zur religiösen Bezeugung 56 S. 2, 64 II, 140 (136 IV WRV)

Amtshilfe → *Rechts- und Amtshilfe*

Ampflichtverletzung, Haftung 34; → *Staatshaftung*

Amtsverlust aufgrund besonderen Verfahrens

– Kanzlerabwahl (konstruktives Misstrauensvotum) 67

– Präsidentenanklage 61 II

– Richteranklage 98 II

Amtszeit

– Bundeskanzler 69 II

– Bundespräsident 54 II

– Bundestag (Wahlperiode) 39 I

– Verteidigungsfall, verlängerte Wahlperioden und Amtszeiten 115h

Änderung des Grundgesetzes

→ *Grundgesetzänderung*

Angeklagte → *Freiheitsentziehung*;

Grundrechte, justizielle; *Strafrecht*

Angriff auf das Bundesgebiet

→ *Verteidigungsfall*

Angriffskrieg, Verbot 26 I

Anhörung

– von Bundesrat/Bundesregierung im Bundestag 43 II

– der Länder bei Vertragsschlüssen des Bundes 32 II

– der Länder und Gemeinden bei

- Gebietsneugliederung **29** II 2,
– VII 3, VIII 2
- Mitwirkung von Bundesrat/
Bundestag in Angelegenheiten
der Europäischen Union **23**
II– VII
- Anklage**
- des Bundespräsidenten **61**
- Richteranklage **98** II, V
- strafrechtliche Verfolgung von
Abgeordneten **46**; → *Immunität*;
Indemnität
- Anschauung**, religiöse/politische,
Verbot der Benachteiligung/Be-
vorzugung **3** III
→ *Religionsfreiheit*; *Weltan-
schauung*
- Anstalten des öffentlichen Rechts**
- bundesunmittelbare A.,
– Errichtung **86**, **87** III
- kirchliche A. **140** (**138** II WRV)
- Postwesen, A. für einzelne Auf-
gaben **87f** III
- Überleitung vorkonstitutio-
neller
- A. **130** III
- Anstaltsseelsorge** **140** (**141** WRV)
- Anwesenheit**
- der Mitglieder des Bundesrats
im Bundestag **43** II
- der Mitglieder der Bundesregie-
rung im Bundestag **43** II
- der Mitglieder der Bundesregie-
rung im Bundesrat **53**
- Arbeitsgerichtsbarkeit** **95** I
- Arbeitskämpfe**, Verbot staatli-
cher Maßnahmen gegen A. **9** III 3
- Arbeitslosenversicherung**,
-vermittlung
- GZ **74** I Nr. 12
- Bundeszuschüsse **120** I 4
- Arbeitsplatz, Freiheit der Wahl
12 I 1
- Beschränkung im Verteidi-
gungsfall **12a** VI
- Arbeitsrecht**, -schutz, GZ **74** I Nr. 12
- Arbeitsruhe an Sonn- und Feier-
tagen** **140** (**139** WRV)
- Arbeitssuchende** **91e**
- ärztliche Heilberufe**, Zulassung,
GK **74** I Nr. 19
- Asylrecht**
- Schutz politisch Verfolgter **16a** I
- aufenthaltsbeendende Maßnah-
men **16a** II 3, IV
- Rechtsweggarantie, Einschrän-
kung **16a** II 3, IV
- sichere Herkunftsländer **16a** III
- sichere Transitländer **16a** II
- völkerrechtliche Zuständigkeits-
regelungen **16a** V
- Aufgabenverteilung zwischen
Bund und Ländern** → *Bund und
Länder, Abgrenzung der Zuständig-
keiten*
- Auflösung des Bundestages** **39** I 4,
– **58** S. 2, **63** IV 3, **68** I, **115h** III
- Aufsicht** des Bundes
- über die Ausführung der Bun-
desgesetze → *Bundesaufsicht*
- über vorkonstitutionelle Ver-
waltungseinrichtungen **130**
- Aufsicht**, staatliche A. über das
– Schulwesen **7** I
- Ausbildungsstätte**, freie Wahl **12** I
- Ausbürgerung**, Verbot der Entzie-
hung der deutschen Staatsange-
hörigkeit **16** II
- Ausfertigung** von Gesetzen und
Rechtsverordnungen **82** I
- A. des Grundgesetzes **145** I
- Ausführung der Bundesgesetze**
→ *Bund und Länder, Verwal-
tungskompetenzen*
- Ausgaben**
- ausgabenerhöhende Gesetze **23**
– V 3, **113**
- außer- und überplanmäßige A.
112
- Haushaltsplan **110** I, IV
- Nothaushaltsrecht **111**
- Rechnungslegung, -prüfung **114**
→ *Haushalt, öffentlicher*
- Ausgabenverteilung zwischen
Bund und Ländern** **104a**;
→ *Bund und Länder, Finanzwesen*;
Konnexitätsprinzip; *Mischfinan-
zierung*

Ausländerrecht

- GK (Aufenthalts-/Niederlassungsrecht) 74 I Nr. 4

Auslegung des Grundgesetzes

→ *Bundesverfassungsgericht*

Auslieferung

- GZ 73 Nr. 3
- Deutscher 16 II

Ausnahmegerichte, Verbot 101 I

ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen des Bundes 71, 73, 105 I, 124;

→ *Bund und Länder, Gesetzgebungskompetenzen*

Ausschüsse

- des Bundesrates 52 IIIa, IV
- des Bundestages → *Bundestagsausschüsse*
- Richterwahlausschuss 95 II
- Vermittlungsausschuss 77 II
- Gemeinsamer Ausschuss 53a
- (→ *Gemeinsamer Ausschuss*)

auswärtige Angelegenheiten

- auswärtiger Dienst 87 I 1
- Bundestagsausschuss für auswärtige Angelegenheiten 45a I
- GK des Bundes 73 I Nr. 1

auswärtige Beziehungen

- völkerrechtliche Vertretungsmacht des Bundespräsidenten 59 I, 115a V
- Zuständigkeit von Bund und Ländern 32, 59 II → *Europäische Union; völkerrechtliche Verträge; zwischenstaatliche Einrichtungen*

Baden-Württemberg, Sonderregelungen (Neugliederung, Notariat) 118, 138**Beamte**

- Amtshaftung 34
- Berufsbeamtentum 33 V
- Besoldung/Versorgung 74 I Nr. 27
- Bundesbeamtenrecht 73 Nr. 8
- Disziplinargerichte 96 IV
- einheitliche Ausbildung 85 II 2, 108 II 2
- Ernennung der Bundesbeamten

60 I, III

- Funktionsvorbehalt (hoheitsrechtliche Befugnisse) 33 IV
- GZ 73 Nr. 8
- Inkompatibilität (Wählbarkeitsbeschränkungen) 137 I
- landsmannschaftl. Zusammensetzung in Bundesbehörden 36 I
- Leistungsprinzip 33 II
- Privatisierung von Bahn und Post, Rechtsstellung bisheriger Beamter 143a I 3, 143b III
- Zugang zu öffentlichen Ämtern, Gleichheit / Eignungsprinzip 33 II, III
- *öffentlicher Dienst; Richter; Soldaten*

Beauftragte der Bundesregierung,

Entsendung von B. 37 II, 43 II, III, 85 IV → *Bundesaufsicht*

Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte

- in Friedenszeiten (Bundesminister für Verteidigung) 65a im Verteidigungsfall (Bundeskanzler) 115b

Begradigungsrecht 60 II, III**Behinderte, Benachteiligungsverbot 3 III 2****Behörden, Einrichtung von 84 I, 85 I, 86 S. 2 → Bund und Länder, Verwaltungskompetenzen; Bundesbehörden; Verwaltungseinrichtungen****Bekanntmachung von Bundesgesetzen → Bundesgesetzblatt****Bekenntnis**

- Freiheit des religiösen/weltanschaulichen B. 4 I
- Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung „wegen“ (Diskriminierungsverbot) 3 III, 33 III, 140 (136 II WRV)
- *Glauben; Religion; Weltanschauung*

Bepackungsverbot, haushaltsrechtliches 110 IV**Berichterstattung durch Rundfunk und Film 5 I 2**

- über Sitzungen des Bundestages 42 III

Berlin Prämabel, 22, 118a, 144, 145 I

Berlin/Brandenburg, Neu-
gliederung **118a**

Beruf

- freie Wahl des Berufs **12 I 1**
- Regelung der Berufsausübung durch Gesetz **12 I 2**
- Verbot der Zwangsarbeit **12 II, III**
- im Verteidigungsfall **12a VI**
→ *Arbeitsplatz; Ausbildungsstätte; Wehr-/Ersatzdienst; Wirtschaftsrecht*

Berufsbeamtentum 33 V

Besatzungskosten 120;

→ *Kriegsfolgelasten*

Besatzungsrecht, Abbau und
Grundgesetzänderung **79 I 2**

Beschlagnahme

- bei Abgeordneten **47 S. 2**
- im Bundestag **40 II 2**

Beschwerden an die Volks-
vertretung → *Petitionsrecht*

Bestimmtheit von

- Kreditermächtigungen **115 I 1**
- Rechtsverordnungen **80 I 2**
- Strafgesetzen **103 II**

Beteiligungen des Bundes (Bun-
desbetriebe) **110 I 1**

Betriebsverfassung, GK 74 I Nr. 12

Bildungswesen

- Ausbildungsbeihilfen, GK **74 I Nr. 13**
- Bildungsplanung **91b**
→ *Schulwesen; Wissenschaft und Forschung*

Bodenrecht, GK 74 I Nr. 18

Bodenverteilung, GK 74 I Nr. 30
(vgl. **72 III Nr. 3**)

Bremer Klausel betr. Religions-
unterricht **141**

Briefgeheimnis

- Schutz **10 I**
- Beschränkungen **10 II**
im Verfahren vor BT-Untersu-
chungsausschuss **44 II 2**
- Verwirkung **18**

Bund und Länder, Abgrenzung der
Zuständigkeiten

- Grundsatz **30**
- auswärtige Beziehungen **32, 59 II, 73 Nr. 1** (→ *dort*)
- Europäische Union, Mitwir-
kung **23**
- Finanzen **104a ff.** (→ *BuL, Finanzwesen*)
- Gesetzgebung **70 ff.** (→ *BuL, GK*)
- Justiz **92 ff.** (→ *Gerichte*)
- Verwaltung **83 ff.** (→ *BuL, Ver-*
waltungskompetenzen)
- Zuständigkeitsverteilung im
Verteidigungsfall **115c, 115f, 115i**
- s. auch → *Gemeinschaftsaufgaben; Mischfinanzierung, -verwaltung; konkurrierende Gesetzgebung*

Bund und Länder, Finanzwesen

- Aufgaben- / Ausgabenverant-
wortung **104a, 109 V** (→ *Kon-*
nexitätsprinzip)
- Aufteilung der Steuereinnah-
men **106** (→ *Steuerwesen*)
- Finanzausgleich **107** (→ *Finanz-*
ausgleich, horizontaler)
- Selbständigkeit der Haushalts-
wirtschaften **109 I, III**
→ *Mischfinanzierung*

Bund und Länder, Gesetz-
gebungskompetenzen

- Grundregel **70**
- ausschließliche Gesetzgebung
des Bundes **38, 71, 73, 105 I, 124**
- konkurrierende Gesetzgebung
– **72, 74, 105 II, 115c I, 125**
- Europäische Union, Mitwirkung
von Bund und Ländern **23 V–VI**
- Finanz-, Steuerwesen **104a ff., 105**
- Haushaltsgrundsatzgesetz-
gebung des Bundes **109 III**
- Zuständigkeitsänderungen
125a II
→ *Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, einzelne*

Bund und Länder, Mitwirkung in
Angelegenheiten der Europäi-
schen Union

- Bundesratsmitwirkung 23 I 2, II, IV-VII, 50, 52 IIIa
 - Bundestagsmitwirkung 23 I-III
 - Bundestagsausschuss für Angelegenheiten der EU 45
 - Europakammer des Bundesrates 52 IIIa
 - Gründung/Vertragsänderungen der EU 23 I 2, 76 II 5, III 5
 - Ländervertreter, Beteiligung bei innerstaatlicher Zuständigkeit 23 VI
 - Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat, Berücksichtigung 23 III, V
 - Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber Bundestag und Bundesrat 23 II 2
- *Europäische Union*

Bund und Länder, Verwaltungskompetenzen

- Grundsatz 83
- bundeseigene Verwaltung (→ *dort*)
- Bundesauftragsverwaltung (Länder im Auftrag des Bundes) (→ *dort*)
- landeseigene Verwaltung (Länder als eigene Angelegenheit) 83, 84 I, 87e I 2, 108 II 1
- Mischverwaltung 108 I 3, II 3, IV 1, 120a
- Übertragung von Bundeszuständigkeiten auf die Länder 87b II, 87c, 87d II, 87e I 2, 89 II 3, 4, 90 III, IV, 120a I
- im Verteidigungsfall 115c III
- s. auch → *Bundesaufsicht; Verwaltungseinrichtungen*

Bund-Länder-Streitigkeiten 93 I

Nr. 3; → *Bundesverfassungsgericht, Verfahrensarten*

Bundesaufsicht über die Ausführung der Bundesgesetze

- Aufsichtsmittel (Berichte, Aktenvorlage, Beauftragtenentsendung) 84 III, 85 IV
- Bundesauftragsverwaltung (Kontrolle von Gesetz- und Zweckmäßigkeit) 85 IV

- landeseigene Verwaltung (Gesetzmäßigkeitkontrolle) 84 III, IV
- Mängelrüge (förmliche Feststellung von Mängeln bei der Ausführung der Gesetze) 84 IV
- Rechtsschutz der Länder 84 IV 2 (→ *BVerfG, Bund-Länder-Streitigkeiten*)

→ *Weisungsrechte des Bundes*

Bundesauftragsverwaltung

- Grundregeln (Behördenerrichtung, Verwaltungsvorschriften, Bundesaufsicht, Weisungsrecht) 85
 - einzelne Bereiche 87b II, 87c, 87d II, 89 II 3, 90 II, 104a III 2, 108 III, 120a I
 - Kostentragung 104a II
- *Bundesaufsicht; Verwaltungsvorschriften; Weisungsrechte*

Bundesautobahnen, -fernstraßen 90

Bundesbahn → *Bundeseisenbahnen*

Bundesbank

- Errichtung, Aufgaben, Befugnisse 88

Bundesbehörden

- Errichtung von Bundesbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften/Anstalten 86, 87 I, III
 - Errichtung von Bundesmittel-/unterbehörden 87 III 2, 87b I 1, II 1, 108 I 3
 - Personal, landsmannschaftliche Zusammensetzung 36
- *bundeseigene Verwaltung; Verwaltungseinrichtungen*

Bundesdisziplinargericht 96 IV

- bundeseigene Verwaltung 86, 87, 87a, 87b I, 87d I, 87e I 1, 87f II 2, 88, 89 II, 90 IV, 108 I, 120a;**
- *Bundesbehörden*

Bundeseisenbahnen 73 Nr. 6a, 87e, 143a, → *Eisenbahnen des Bundes*

Bundesflagge 22

Bundesgebiet

- Angriff auf das B. (Verteidigungsfall) **115a I**
- Freizügigkeit im B. **11, 117 II**
- Länder der Bundesrepublik
Präambel
- Neugliederung **29, 118, 118a**
- vgl. auch → *Länder*
- Bundesgerichte 92–96**
- Bundesdisziplinargericht **96 IV**
- Bundespatentgericht **96 I**
- Bundesverfassungsgericht **93, 94**
- Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe **95 III**
- Ländergerichte im Bereich des Staatsschutzes **96 V**
- oberste Gerichtshöfe des Bundes **95 I**
- Wehrstrafgerichte **96 II**
- Bundesgerichtshof 95 I, 96 III**
- Bundesgesetzblatt**, Verkündung/
Veröffentlichung von
- (Bundes-) Gesetzen und Rechtsverordnungen **82 I**
- Grundgesetz **145 III**
- Verteidigungsfall, Feststellung/
Gesetze **115a III, 115d III**
- Bundesgrenzschutz**
- Einsatz in besonderen Fällen **35 II, III, 87a IV, 91, 115f I Nr. 1**
- Errichtung **87 I 2**
- GK **73 Nr. 5**
- Pflicht zur Dienstleistung
(Wehrpflicht) **12a I**
- Bundeskanzler**
- Amtseid **64 II**
- Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum) **67**
- Beendigung des Amtes **69 II**
- Befehls- und Kommandogewalt im Verteidigungsfall **115b**
- Einberufung des Bundestages auf sein Verlangen **39 III**
- Entlassung **58 S. 2, 67 I 1**
- Ernennung **58 S. 2, 63 II 2, IV 2, 3, 67 I 2**
- Gegenzeichnung von Akten des Bundespräsidenten **58**
- Gegenzeichnung von Gesetzen **82 I 1**
- Geschäftsleitung der Bundesregierung **65 S. 4**
- Inkompatibilität **66**
- Misstrauensvotum **67, 115h II 2**
- Mitglied der Bundesregierung **62**
- Richtlinienkompetenz **65 S. 1**
- Stellvertreter **69 I**
- Verantwortlichkeit **65 S. 1**
- Vertrauensfrage **68, 81 I**
- Vorschlag zur Auflösung des Bundestages **68 I**
- Vorschlag der Bundesminister **64 I**
- Wahl **63, 67 f., 115h II**
- Weiterführung der Geschäfte **69 III**
- *Bundesregierung*
- Bundesländer** → *Länder*
- Bundesminister**
- Amtseid **64 II**
- Anwesenheitspflicht im Bundestag **43 I**
- Anwesenheits-/ Anhörungsrecht im Bundestag **43 II**
- Ausfertigung von Rechtsverordnungen **82 I 2**
- Beendigung des Amtes **69 II**
- BM der Finanzen (→ *dort*)
- BM der Justiz **96 II 4**
- BM für Verteidigung **65a**
- Erlass von Rechtsverordnungen **80 I, II**
- Ernennung, Entlassung **64 I**
- Gegenzeichnung von Akten des Bundespräsidenten **58**
- Gegenzeichnung von Gesetzen **82 I 1**
- Geschäftsfortführung **69 III**
- Geschäftsleitungsbefugnis **65 S. 2**
- Inkompatibilität **66**
- Regierungsmitgliedschaft **62**
- Ressortzuständigkeit **65 S. 2**
- Verantwortlichkeit **65 S. 2**
- Bundesminister der Finanzen**
- Rechnungslegung **114 I**
- Weisungsrechte **108 III 2**
- Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben **112**

- Bundesminister für Verteidigung**, Befehls- und Kommandogewalt über Streitkräfte in Friedenszeiten **65a**
- Bundespflichten** → *Bundeszwang*
- Bundespost** → *Deutsche Bundespost*
- Bundespräsident**
- Amtsdauer **54 II**, **115h I 2**
 - Amtseid **56**
 - Auflösung des Bundestages **63 IV 3**, **68 I 1**
 - Ausfertigung von Gesetzen **82 I 1**
 - Begnadigungsrecht **60 II**, **III**
 - Einberufung des Bundestages **39 III 3**
 - Ernennung der (Bundes-) Beamten, Richter u. Soldaten **60 I**, **III**
 - Ernennung des Bundeskanzlers **58 S. 2**, **63 II 2**, **67 I 2**
 - Ernennung der Bundesminister **64 I**
 - Gegenzeichnungserfordernis **58**, **82 I**
 - Immunität **60 IV (46 II–IV)**
 - Inkompatibilität **55**
 - Präsidentenanklage vor dem BVerfG **61**
 - Stellvertretung **57**
 - Verkündung des Verteidigungsfalles **115a III**
 - völkerrechtliche Vertretung des Bundes **59 I**, **115a V**
 - Wahl **54 VI**
 - Wiederwahl **54 II**
- Bundesrat**
- Anklage gegen Bundespräsidenten **61**
 - Aufgaben **50**
 - Ausschüsse **52 IV**
 - Beschlussfassung **51 II**, **52 III**
 - Einberufung **52 II**
 - Einheitlichkeit der Stimmabgabe der Ländervertreter **51 III 2**
 - Einspruch gegen Gesetze **77 III**, **IV**, **78**
 - Entlastung der Bundesregierung (Finanzkontrolle) **114 I**
 - Europäische Union, Mitwirkung in Angelegenheiten der EU **23 I**
 - 2, **II**, **IV–VII**, **50**, **52 IIIa**
 - Europakammer **52 IIIa**
 - Feststellung des Verteidigungsfalles **115a I 1**
 - Geschäftsordnung **52 III 2**
 - Gesetzesvorlagen **76**
 - Haushaltsberatung **110 III**
 - Informationsrecht gegenüber Bundesregierung **53 S. 1, 3**
 - Mängelrüge gegenüber Ländern (Bundesaufsicht) **84 IV**
 - Präsident **52 I**, **II**
 - Sitzungen **52 III**
 - Stimmzahlen der Länder **51 II**
 - Teilnahme der Bundesregierung an Sitzungen **53 S. 1, 2**
 - Vermittlungsausschuss **77 II**
 - Wahl der Bundesverfassungsrichter **94 I 2**
 - Zusammensetzung **51**
 - Zutritts-, Anhörungsrechte im Bundestag **43 II**
 - *Zustimmungsgesetze*
- Bundesrat, Zustimmungspflichtigkeit von Maßnahmen**
- Asylrecht, Sichere Herkunfts-/Transitländer **16a II**, **III**
 - Auftragsverwaltung, Einführung/Übertragung **87c**, **87d II**
 - Ausgaben von Bund und Ländern **104a IV–VI**
 - Beamtenbesoldung **74 I Nr. 27**
 - Behördeneinrichtung **84 I**, **85 I**, **108 II 2, IV**
 - Bundesbehörden, Errichtung von Mittel-/Unterbehörden **87 III 2**
 - Bundeseisenbahnen **87e V**, **143a I 2**, **III 3**
 - Bundespost, Privat. **143b II 3**
 - Bundeswehrverwaltung **87b**
 - Bundeszwangsmaßnahmen **37 I**
 - DDR-Verbindlichkeiten **134 IV**, **135 V**, **135a II**
 - Entsendung von Beauftragten (Bundesaufsicht) **84 III 2**
 - Europäische Union, Mitwirkung (Stellungnahme) **23 I–II**, **IV–VII**
 - Finanzausgleich **107 I 2, 4**

- Finanzausgl. Kfz-Steuer **106b**
- Finanzhilfen des Bundes **104b II, 104c**
- Gemeinsamer Ausschuss, Geschäftsordnung **53a I 4**
- Gemeinschaftsaufgaben **91a II**
- Gesetzgebungsnotstand **81 I, II**
- Grundgesetzänderungen **79 II**
- Haushaltsgrundsätze **109 IV, V**
- Haushaltsnotlagen **109a**
- Haushaltswirtschaft **109 IV, V**
- Informationstechnologie **91c**
- Konsolidierungshilfen **143d III**
- Lastenausgleichswesen **120a**
- Luftverkehrsverwaltung **87d II**
- Mängelfeststellung bei der Ausführung der Bundesgesetze **84 IV**
- Neugliederung des Bundesgebiets **29 VII**
- Rechtsverordnungen **80 II, III, 109 IV 2, 119**
- Reichsvermögen, -verbindlichkeiten **134 IV, 135 V, 135a**
- Staatshaftungsrecht **34, 74 I Nr. 25**
- Steuergesetze **105 III**
- Steuerverteilung **106 III–VI**
- Vermittlungsausschuss, Geschäftsordnung **77 II 2**
- Verteidigungsfall **115a I, 115c I 2, III, 115d, 115l I, II**
- Verwaltungsaufwendungen Bund/Länder **104a V**
- Verwaltungsverfahrenrecht **84 I, 108 V**
- Verwaltungsvorschriften **84 II, 85 II, 108 IV, VII**
- *Zustimmungsgesetze*
- Bundesrechnungshof 114 II**
- Bundesrecht**, Vorrang vor Landesrecht **31**
- Bundesregierung**
 - Amtsbeendigung **69 II**
 - Antrag auf Feststellung des Verteidigungsfalles **115a I 2**
 - Anwesenheitspflicht im Bundestag und Bundesrat **43 I, 53**
 - Anwesenheits-/Anhörungsrecht im Bundestag und Bundesrat **43 II, 53 S. 1, 2**
 - Befugnisse im inneren Notstand **87a IV, 91 II**
 - Befugnisse im Katastrophenfall **35 III**
 - Befugnisse im Verteidigungsfall **115f I**
 - Einbringung von bzw. Äußerung zu Gesetzesvorlagen **76**
 - Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ministern **65 S. 3**
 - Erlass von Rechtsverordnungen **80 I–III, 109 IV 2**
 - geschäftsführende Regierung **69 III**
 - Geschäftsordnung **65 S. 4**
 - Kanzlerprinzip **65 S. 1, 4**
 - Kollegialprinzip **65 S. 3, 4**
 - Ressortprinzip **65 S. 2**
 - Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers **65 S. 1**
 - Unterrichtungspflichten gegenüber Bundesrat/-tag (→ *dort*)
 - Zitierrecht von Bundestag/-rat **43 I, 53 S. 1**
 - Zusammensetzung **62**
 - Zustimmungsvorbehalte **23 V 3, 24 Ia, 32 III, 112, 113**
 - *Bundeskanzler; Bundesminister; Weisungsrechte des Bundes*
- Bundesregierung, Zustimmung zu**
 - außer-/überplanmäßigen Ausgaben (Finanzminister) **112**
 - ausgabenerhöhenden/einnahmемindernden Gesetzen **23 V 3, 113**
 - Übertragung von Hoheitsrechten durch die Länder **24 Ia**
 - Verträgen der Länder mit auswärtigen Staaten **32 III**
- Bundesrichter**
 - Berufung (Wahl) **95 II**
 - Ernennung **60 I, III**
 - Rechtstellung **97 I, 98 I**
 - *Bundesverfassungsrichter*

- Bundesstaat**, demokratischer und sozialer 20 I
- Bundesstaatsprinzip** 20 I, 23 I, 28 I, 30, 31, 50, 70, 79 III, 83, 104a;
- Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse 72 II, 106 III 4 Nr. 2;
 - *Bund und Länder*
- Bundestag**
- Abstimmungen 42 II
 - Anhörungsrecht von Bundesrat und Bundesregierung 43 II
 - Anwesenheitspflicht der Bundesregierung → *Zitierrecht*
 - Auflösung 39 I 4, 58 S. 2, 63 IV 3, 68 I, 115h III
 - Ausschüsse 42 III, 43, 44, 45, 45a, 45c (→ *Bundestagsausschüsse*)
 - Beschlussunfähigkeit im Verteidigungsfall 115a II, 115e I
 - Einberufung 39 III
 - Einspruch des Bundesrates gegen Gesetze 77 III, IV
 - Entlastung der Bundesregierung (Finanzkontrolle) 114 I
 - Europäische Union 23 I–III
 - Feststellung des Spannungs-/Verteidigungsfalles 80a I, 115a I
 - Geschäftsordnung 40 I 2
 - Gesetzesbeschlüsse 77 I, II 5 IV
 - Gesetzesvorlagen 76
 - Kanzlerwahl 63
 - Kanzlerabwahl (konstruktives Misstrauensvotum) 67
 - Konstituierung 39 II
 - Mehrheitsprinzip 42 II
 - Mehrheit, qualifizierte 42 I 2, 61 I 3, 67 I, 68 I, 77 IV, 79 II, 115a I 2
 - Mehrheit der Mitglieder, Begriff 121
 - Neuwahl 39 I
 - Öffentlichkeit der Sitzungen 42 I
 - Präsident → *Bundestagspräsident*
 - Schriftführer 40
 - Sitzungen 39 III, 42, 43
 - Untersuchungsausschüsse 44, 45a II
 - Verhandlungen → *Sitzungen*
 - Vertrauensfrage des Bundeskanzlers 68
 - Wahlen (Mehrheitsprinzip, verdeckte Stimmzettel) 42 II 2
 - Wahl zum Bundestag 38 (→ *Bundestagswahl*)
 - Wahlperiode 39 I, 115h I
 - Wahlprüfung 41
 - Wehrbeauftragter 45b
 - Zitierrecht 43 I
 - Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen → *Bundestag, besondere Zustimmung*
 - *Gesetzgebungsverfahren; Vermittlungsausschuss; Gemeinsamer Ausschuss*
- Bundestag, besondere Zustimmung** zu bestimmten Maßnahmen
- Verteidigungsfall, Abgabe völkerrechtl. Erklärungen 115a V
 - Verteidigungsgesetze, Anwendung 80a I
 - Vertragsänderungen der Europäischen Union 23 I 3 (→ *Bund und Länder, Mitwirkung in Angelegenheiten der EU*)
 - völkerrechtliche Verträge 59 II
- Bundestag, Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft**
- Verlust der Mitgliedschaft, Entscheidung 41
 - *Wahlprüfungsverfahren*
- Bundestagsabgeordnete**
- Diäten und andere Leistungen 48 III
 - Gewissensfreiheit 38 I 2
 - Immunität 46 II–IV
 - Indemnität 46 I
 - Verbot der Behinderung der Amtsausübung 48 II
 - Verkehrsmittel, freie Nutzung 48 III 2
 - Weisungsunabhängigkeit 38 I 2
 - Zeugnisverweigerungsrecht 47
 - *Bundestagswahl; Bundestag, Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft*

Bundestagsausschüsse

- Anhörung von Bundesrat und Bundesregierung 43 II
- Anwesenheitspflicht der Bundesregierung → *Zitierrecht*
- A. für Angelegenheiten der Europäischen Union 45
- A. für auswärtige Angelegenheiten 45a
- Öffentlichkeit der Sitzungen 42 I, III, 44 I
- Petitionsausschuss 45c
- Untersuchungsausschüsse 44, 45a II
- Verteidigungsausschuss 45a
- Zitierrecht 43 I
- s. auch → *Gemeinsamer Ausschuss; Richterwahlausschuss; Vermittlungsausschuss*

Bundestagsfraktionen

- Stärkeverhältnis im Gemeinsamen Ausschuss 53a I 2

Bundestagspräsident

- Einberufung von Sitzungen 39 III 2
- Genehmigung von Durchsuchungen/Beschlagnahmen 40 II 2
- Hausrecht/Polizeigewalt 40 II 1
- Stellvertreter 40 I 1
- Wahl 40 I 1
- Weiterleitung von Gesetzesbeschlüssen an Bundesrat 77 I

Bundestagswahl

- Bundeswahlgesetz 38 III
- Wahlbewerber, Anspruch auf Wahlvorbereitungsurlaub 48 I
- Wahlheimis 38 I 1
- *Bundestag, Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft; Wahlen; Wahlrecht; Wahlprüfungsverfahren*

Bundesverfassungsgericht 93, 94

- Amtszeit der Richter 115h I 3
- Bindungswirkung der Entscheidungen 94 II 1
- Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Vorschriften; → *Normen*

- Gerichtsorganisation 94
- Gesetzeskraft der Entscheidungen 94 II 1
- verfassungsrechtliche Stellung 92, 115g
- vorläufiger Rechtschutz → *einstweilige Anordnung*
- Wahl der Richter 94 I 2
- Zusammensetzung 94 I,
- Zuständigkeit, sachliche → *Bundesverfassungsgericht, Verfahrensarten*

Bundesverfassungsgericht,**Verfahrensarten 93 I Nr. 1–5, II**

- Bund-Länder-Streitigkeiten, verfassungsrechtliche 93 I Nr. 3
- Normenkontrolle, abstrakte 93 I Nr. 2, 2a
- Normenkontrolle, konkrete 100 I
- Organstreitigkeiten 93 I Nr. 1
- Parteiverbotsverfahren 21 II
- Verfassungsbeschwerde(n) 93 I Nr. 4a, 4b; → *Verfassungsbeschwerdeverfahren*
- Verwirkung von Grundrechten 18 S. 2
- Wahlprüfungsverfahren 41 II
- sonstige Zuständigkeiten 61, 93 I Nr. 4, 5, II, 98 II, V, 99, 100 II, III, 126

Bundesverfassungsrichter

- Amtsdauer 115h I 3
- Inkompatibilität 94 I 3
- Wahl 94 II 2
- Wählbarkeit 94 I

Bundesvermögen, → *Vermögen, öffentliches***Bundesversammlung 54****Bundesverwaltung, → *bundeseigene Verwaltung*****Bundeswahlgesetz 38 III**

- Wahlprüfungsverfahren 41 II
- Bundeswasserstraßen 87 I 1, 89**

Bundeswehr

- Verteidigungsauftrag 87a I, II
- Verwaltung 87b I 1
- *Streitkräfte*

Bundeszwang 37

Bündnisfall 80a III; vgl. auch
→ *Spannungsfall*; *Verteidigungsfall*

Bündnisvertrag, Übertragung von
Hoheitsrechten 24 I, II;
→ *Bündnisfall*

Bürgerliches Recht, GK 74 I Nr. 1

Bürgschaften des Bundes,
→ *Kreditaufnahme*; *Schulden*

Demokratieprinzip 20 I, II, 23 I,
28 I → *Repräsentationsprinzip*;
Volksabstimmung; *Wahlen*

Deutsche

- Begriff 116 I
 - Deutschengrundrechte
→ *Grundrechte*
 - Selbstbestimmung der Deutschen
Präambel, 146
 - Staatsangehörigkeit 16 I, 73 I
Nr. 2, 116
 - staatsbürgerl. Rechte und
Pflichten, Gleichstellung 33 I,
III, 140 (136 I–II WRV)
 - Verbot der Entziehung der
Staatsangehörigkeit 16 I
 - Verbot der Auslieferung 16 II
 - Volkszugehörigkeit 116 I
 - Wiedereinbürgerung früherer
Staatsangehöriger 116 II
- *Deutsches Volk*; *Staatsangehörigkeit*

Deutsche Bundesbahn, → *Bundeisenbahnen*

Deutsche Bundespost 87f II, III,
143b; → *Postwesen und Telekommunikation*

Deutsches Reich

- Staatsverträge, Fortgeltung
123 II
- Überleitung der Rechtsverhältnisse
der Angehörigen
des öffentlichen Dienstes 131,
132
- Verbindlichkeiten 135a I
- Vermögen 89 I, 90 I, 134, 135
- WRV, Fortgeltung der Kirchenartikel 140
- vgl. auch → *Entnazifizierung*

Deutsches Volk Präambel, 1 II, 56,
146

Deutschland

- Einheit Deutschlands Präambel,
146
- Schutz deutscher Kulturgüter,
GK 73 I Nr. 5a

**Deutschland, Bundesrepublik
Präambel**

- demokratischer und sozialer
Bundesstaat 20 I → *Staatsstrukturprinzipien*

Dienstleistungspflicht

- herkömmliche, allgemeine, für
alle gleiche D. 12 II, 12a
- Wehrdienst/Ersatzdienst 12a I,
II (näher → *dort*)
- zivile D. der Männer in den
Streitkräften 12a III
- D. von Frauen 12a IV

Dienstverhältnis, öffentlich-
rechtliches 33 IV, V; → *öffentlicher
Dienst*; *öffentliches Amt*

Diskriminierung, Verbot der Be-
nachteiligung/Bevorzugung
„wegen“

- Abstammung, Rasse, Sprache,
Heimat, Herkunft, Glauben, reli-
giöser/politischer Anschauung 3 III
- Bekenntnis, religiösem 3 III, 33
III, 140 (136 II WRV)
- Geschlecht 3 III (→ *Gleichberechtigung
von Männern und Frauen*)
- uneheliche Kinder, Gleichstel-
lung 6 V

Disziplinargerichtsbarkeit 96 IV
Doppelbestrafung, Verbot 103 III
Durchsuchung

- von Wohnungen 13 II
- im Bundestag 40 II 2

Ehe, Schutz 6 I; s. auch → *Familie*;
Kinder; *Mütter*

Ehre, Recht der persönlichen E. als
Schranke der Meinungsäuße-
rungsfreiheit 5 II

Eidesform, kein Zwang zur religiö-
sen 56 S. 2, 64 II, 140 (136 IV WRV)

- Eigentum**, Gewährleistung **14, 140** (138 II WRV); vgl. auch
→ *Enteignung; Entschädigung; Vermögensfragen, offene*
- Einheit Deutschlands Präambel, 146**
- Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse** **106 III 4 Nr. 2;**
→ *Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse; Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit*
- Einheitlichkeit der Rechtsprechung**, Wahrung **95 III**
- Einigungsvertrag** **143 I, III**
- Einkommensteuer**
- Aufkommen **106 III, IV**
 - Ergänzungsabgabe **106 I Nr. 6**
 - Lohnsteuer **107 I;** → *Steuerwesen*
- Einnahmen**, staatliche
- einnahmemindernde Gesetze **23 V 3, 113**
 - Haushaltsplan **110 I, IV**
 - Kredite **115 I 1**
 - Rechnungslegung, -prüfung **114**
 - Steuereinnahmen **106, 107**
 - (Aufteilung Bund/Länder, → *Steuerwesen*)
- *Finanzausgleich; Finanzzuweisungen; Haushalt, öffentlicher; Vermögen, öffentliches*
- Einrichtungen**, (zwischen-)staatliche
- grenznachbarliche E. **24 Ia**
 - zwischenstaatliche E. **24 I;** → *Verwaltungseinrichtungen*
- Einschränkung von Grundrechten** **19 I, II;** vgl. auch
→ *Grundrechte, allgemeine Grundsätze; Gesetzesvorbehalte*
- Einspruchsgesetze** **77 III, IV, 78**
- Einwanderung**, GK **73 Nr. 3**
- Einzelfallgesetz**, Verbot **19 I 1**
- Eisenbahnen**
- öffentlicher Personennahverkehr, Finanzausgleich **106a**
 - Schienenbahnen, GK **74 Nr. 23**
- Eisenbahnen des Bundes**
- Gesetzgebungs-/Verwaltungskompetenz **73 Nr. 6a, 87e I, 143a I–III**
 - Infrastruktursicherung **87e IV**
 - Rechtsstellung bisheriger Beamter **143a I 3**
 - Rechtsverordnungen (Nutzungsentgelte, Bau/Betrieb) **80 II**
 - Schienenpersonennahverkehr **143a III** (vgl. auch 106a)
 - Umwandlung der Bundeseseisenbahnen in privatrechtliche Wirtschaftsunternehmen **87e III, 143a I**
 - Zustimmung des Bundesrates **87e V, 143a I 2, III 3**
- Elternrecht** **6 II, III, 7 II**
- Enteignung**
- Enteignungsvoraussetzungen **14 III 1**
 - Entschädigung **14 III 2–4**
 - GK **74 I Nr. 14**
 - Verteidigungsfall **115c II Nr. 1;** → *Eigentum; Entschädigung; Sozialisierung*
- Entlassung**
- Beamte, Richter, Soldaten **60 I, III**
 - Bundeskanzler **58 S. 2, 67 I 1**
 - Bundesminister **64 I**
 - vgl. → *Amtsverlust*
- Entlastung** der Bundesregierung (parlamentarische Rechnungsprüfung) **114 I**
- Entnazifizierung**
- Fortgeltung der E.-Vorschriften **139**
 - Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes **132**
- Entschädigung**
- Abgeordnetenentschädigung (Diäten) **48 III**
 - Enteignungsentschädigung **14 III 2–4, 115c II Nr. 1**
 - E. für Kriegsfolgen **120 I 5** (→ *Lastenausgleich*)
 - Sonderlasten im Finanzausgleich **106 VIII**
 - Sozialisierungsentschädigung **15 S. 2**

Erbrecht

- grundrechtliche Gewährleistung **14 I**
- Erbschaftsteuer **106 II Nr. 2**

Ernennung

- Beamte, Richter, Soldaten **60 I, III**
- Bundeskanzler **58 S. 2, 63 II 2, IV**
- Bundesminister **64 I**
- Stellvertreter des Bundeskanzlers **69 I**

Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer **12a II**

- Beschränkung von Grundrechten **17a**
- vgl. → *Wehrdienst*

Ersatzschulen **7 IV 2–4;**

→ *Schulwesen*

Erziehung der Kinder,

→ *Elternrecht; Schule*

Europa, vereintes **Präambel, 23 II**

- friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa **24 II**

Europäische Gemeinschaften

- Abgaben im Rahmen der EG **106 I Nr. 7, 108 I**
- Asylrecht **16a II, V**
- Kommunalwahlrecht von EG-Staatsangehörigen **28 I 3**

Europäische Union

- Grundgesetzänderungen **23, 24, 28 I 3, 45, 50, 52 IIIa, 76 II 6, 88 S. 2, 115e II**
- Grundrechtsschutz **23 I 1**
→ *Bund und Länder, Mitwirkung in Angelegenheiten der EU*

Europäische Zentralbank **88 S. 2****Europäischer Gerichtshof **23 Ia******Familie, Schutz **6 I, III** (→ *Ehe*)****Feiertage, Schutz von Sonn- und Feiertagen **140** (139 WRV)****Fernmeldegeheimnis **10, 44 II;****

→ *Postwesen und Telekommunikation*

Fernsehen → *Rundfunk***Festnahme → *Freiheitsentziehung*****Film, Freiheit der Berichterstattung **5 I 2******Finanzausgleich, horizontaler**

(Verteilung zwischen den Ländern)

- örtliches Steueraufkommen als Grundlage **106, 107 I**
- Ergänzungsanteile **107 I 4**
- Ergänzungszuweisungen des Bundes **107 II 5**
- Finanzkraftausgleichsprinzip,
- -maßstäbe **107 II 1, 2**
- Kraftfahrzeugsteuer **106b**
→ *Bund und Länder, Finanzwesen; Finanzzuweisungen des Bundes; Steuerwesen*

Finanzbehörden, → *Finanzverwaltung***Finanzgerichtsbarkeit **95 I, 108 VI******Finanzhilfen des Bundes **104b, 104d, 143c******Finanzmonopole **105 I, 106 I, 108 I******Finanzplanung, mehrjährige **106 III 4, 109 III******Finanzverfassung (Finanzwesen)**

104a–115, 115c III, 115k III;
→ *Bund und Länder, Finanzwesen; Haushaltswesen; Steuerwesen*

Finanzwesen → *Finanzverfassung***Finanzvermögen → *Vermögen, öffentliches*****Finanzverwaltung von Bund und Ländern (Mischverwaltung) **87 I 1, 108******Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder**

- Ausgleich gesetzlicher Mehr-/Sonderbelastungen **106 IV 2, VIII**
- Ausgleichsleistungen für öffentlichen Personennahverkehr **106a**
- Ergänzungszuweisungen **107 II 5**
- Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Gemeinden **104b** → *Finanzausgleich; Mischfinanzierung*

Fischerei → *Schifffahrt***Flüchtlinge und Vertriebene, GK **74 I Nr. 6, 119;** vgl. auch → *politi-***

- sche Verfolgung; Asylrecht*
- Flugsicherung** (ausländische Flugsicherungsorganisationen) **87d**
- Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen**, Recht zur Bildung von Vereinigungen (Koalitionsfreiheit) **9 III**
- Förderung**, staatliche
- Forschung, wissenschaftliche **74 I Nr. 13, 91b**
 - Gleichberechtigung von Frauen und Männern **3 II 2**
 - wirtschaftliches Wachstum **104b I Nr. 3**
- Forschung**
- Forschungsförderung **74 I Nr. 13, 91b I**
 - Forschungsfreiheit **5 III**;
→ *Wissenschaft und Forschung*
- Fortgeltung** von
- Bundesrecht nach Wegfall von GKen **125a, 125b**
 - Entnazifizierungsbestimmungen **139**
 - Grundrechtsgewährleistungen der Länder **142**
 - Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung **140 (136–139, 141 WRV)**
 - Staatsverträgen des Deutschen Reiches **123 II**
 - vorkonstitutionellem Recht **123 I**
 - vorkonstitutionellem Recht als Bundesrecht **124, 125, 126**
 - vorkonstitutionellen Verordnungsermächtigungen **129**
 - vorkonstitutionellen Weisungsrechten **128**
- Frauen**
- Dienstverpflichtung **12a IV**
 - Gleichberechtigung **3 II, 117 I**
- Frauenförderung** **3 II 2**;
→ *Gleichberechtigung von Männern und Frauen*
- freie Entfaltung der Persönlichkeit** **2 I**; s. auch → *Freiheitsrechte*
- Freiheit der Person** **2 II 2, 104**;
→ *Freiheitsentziehung*
- freiheitliche demokratische Grundordnung**, Schutz
- Grundrechtsbeschränkungen **10 II, 11 II**
 - innerer Notstand **87a IV, 91 I**
 - Parteiverbot **21 II**
 - Verwirkung von Grundrechten **18**
- *verfassungsmäßige Ordnung; Verfassungsschutz*
- Freiheitsentziehung**, Rechtsgarantien bei F. **104, 115c II Nr. 2**
- Schutz von Abgeordneten **46**
→ *Immunität; Indemnität*
 - Zwangsarbeit **12 III**
- *Freiheit der Person; Grundrechte, justizielle*
- Freiheitsrechte**, Freiheit der
- Berichterstattung **5 I 2**
 - Berufswahl **12 I**
 - Forschung und Lehre **5 III**
 - Gewissen **4 I, III**
 - Glauben **4 I**
 - Information **5 I 1**
 - Koalitionen (Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen) **9 III**
 - Kunst **5 III 1**
 - Meinungsäußerung **5 I**
 - Person **2 II 2, 104**
 - Persönlichkeitsentfaltung **2 I**
 - Presse **5 I 2**
 - Religion **4 I, II, 140 (136, 137, 141 WRV)**
 - Rundfunk und Film **5 I 2**
 - Vereinigung **9 I, III, 21, 140 (137 II, VII WRV)**
 - Versammlung **8 I**
 - weltanschauliches / religiöses Bekenntnis **4 I (vgl. auch 3 III, 33 III, 140 [136, 137 VII WRV])**
 - Wissenschaft **5 III**
- *Grundrechte; Grundrechtsbeschränkungen; Schutzpflichten, grundrechtliche*
- Freizügigkeit** **11, 17a II, 73 Nr. 3/5, 117 II**
- Frieden**
- Bekenntnis zum Frieden **Prä-**

- **ambel, 1 II, 24 II**
- Friedensregelung und Grundgesetzänderung **79 I 2**
- Friedensschluss **115I III**
- friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa **24 II**
- friedliches Zusammenleben der Völker **26 I**
- Kriegswaffenkontrolle **26 II**
- Menschenrechte als Grundlage des F. **1 II**
- System kollektiver Sicherheit **24 II**
- Verbot des Angriffskrieges **26 I**
- Fürsorge**, öffentliche (Sozialhilfe), GK **74 I Nr. 7**
- Kriegsgefangenenfürsorge **74 I Nr. 10**
- Gebietsänderungen** → *Bundesgebiet; Neugliederung*
- Gebühren**
- Rechtsverordnungen betr. Post-/Bahngebühren **80 II**
- Gefahrenabwehr**, staatliche
- Katastrophenfälle **35 II, III**
- Legitimation von Grundrechtsbeschränkungen **11 II, 13 III**
- Notstand, innerer **87a IV, 91 I**
- *Grundrechte, Gesetzesvorbehalte; Sicherheit; Spannungsfall; Verteidigungsfall*
- Gegenzeichnung** von Anordnungen/Verfügungen des Bundespräsidenten **58**
- von Gesetzen **82 I 1**
- Geldleistungsgesetze 104a III;**
- *Konnexitätsprinzip*
- Geldwertstabilität**, → *Preisstabilität*
- Gemeinden**
- Anhörung bei Gebietsänderung der Länder **29 VII 3, VIII**
- Anteil an der Einkommensteuer **106 V**
- Anteil an Gemeinschaftssteuern **106 III, VII**
- Arbeitssuchende, Grundsicherung **91e**
- Berücksichtigung als Bestandteil der Länder im Finanzausgleich **106 IX, 107 II**
- Finanzbehörden **108 IV 2, V 2, VII**
- Finanzhilfen des Bundes **104a IV, 125c II**
- Hebesätze für Einkommen-/Realsteuer **106 V 3, VI 2**
- Homogenitätsklausel **28 I**
- keine Übertragung von Aufgaben durch Bundesgesetz **84 I S. 7, 85 I**
- Realsteuergarantie **106 VI**
- Selbstverwaltungsgarantie **28 II**
- Sonderbelastungen, Ausgleich **106 VIII**
- Verfassungsbeschwerde, kommunale **93 I Nr. 4b**
- Volksvertretung **28 I 2, 4**
- Wahlen **28 I 2, 3**
- Gemeindeverbände 28 II 2, 91e, 93 I Nr. 4, 104a IV, 106 VII–VIII, 107 II, 108 IV–VII**
- s. auch → *Kreise*
- Gemeineigentum/-wirtschaft** (Sozialisierung) **15, 74 I Nr. 15**
- Gemeinsamer Ausschuss**
- Aufgaben, Befugnisse **115a II, V 2, 115e, 115h II**
- Gesetzgebungsrechte **115e, 115g S. 2, 115k, 115I I**
- Zusammensetzung **53a**
- Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe 95 III**
- Gemeinschaft**, menschliche/staatliche **1 III, 6 II, IV**
- Gemeinschaftsaufgaben** von Bund und Ländern **91a, 91b, 143c I**
- Gemeinschaftssteuern 106 III, IV, VII**
- Gentechnik**, → *künstliche Befruchtung/künstliche Veränderung von Erbinformationen*
- Gerechtigkeit**
- Bekenntnis zur G. **1 II**
- Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht **20 III**
- Gerichte 92 ff.**
- Bundesgerichte **92, 95, 96;**
- *dort*

- Bundesverfassungsgericht **93, 94**
- Europäischer Gerichtshof **23 Ia**
- Gerichte der Länder **92, 96 V**
- Gerichte für besondere Sachgebiete **101 II**
- Gerichtszweige **95 I**
- Verbot von Ausnahmegerichten **101 I 1**
- *Rechtsprechung; Richter; Schiedsgerichte*
- Gerichte, ordentliche 95 I**
- Amtspflichtverletzung, Schadensersatzansprüche **34 S. 3**
- Enteignungsentschädigung, Höhe **14 III 4**
- Rechtsweggarantie (Auffangzuständigkeit) **1 19 IV 2**
- Gerichtsverfassung, -verfahren**
- GK **74 I Nr. 1**
- Gewährleistung des gesetzlichen Richters **101 I 2**
- Grundrechte, justizielle **19 IV, 101–104; → dort**
- rechtliches Gehör **103 I**
- Gerichtszweige** (ordentliche Gerichte; Verwaltungs-, Finanz-, Sozial-, Arbeitsgerichtsbarkeit) **95 I**
- gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht 104a IV, 109 II, IV, 115 I ; s. auch → Preisstabilität; Währung**
- Geschäftsordnung**
- Bundesrat **52 III 2**
- Bundesregierung **65 S. 4**
- Bundestag **40 I 2, 42 II 2**
- Gemeinsamer Ausschuss **53a I 4**
- Vermittlungsausschuss **77 II 2**
- Geschlecht, Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung 3 III; s. auch → Gleichberechtigung von Männern und Frauen**
- Gesellschaften, Vereinigungsfreiheit 9 I, 19 III**
- Gesetz** (Bundesgesetz)
- Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten **82**
- Ausführung der Gesetze **83–85** (→ *Bund und Länder, Verwaltungskompetenzen*)
- Verfassungsmäßigkeit, Prüfung **93 I Nr. 2, 2a, 4a, 4b, 100 I** (→ *Bundesverfassungsgericht, Normenkontrolle/ Verfassungsbeschwerde*)
- Zuständigkeit → *Bund und Länder, Gesetzgebungskompetenzen*
- Zustandekommen **78** (→ *Gesetzgebungsverfahren*)
- Gesetzesinitiative, -vorlagen** → *Gesetzgebungsverfahren*
- Gesetzeskraft** von Entscheidungen des BVerfG **94 II**
- Gesetzgebung 20 II 2**
- Grundrechts-/Verfassungsbindung **1 I 2, III, 20 III**
- Gesetzgebungskompetenzen, → Bund und Länder, Gesetzgebungskompetenzen, einzelne**
- Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, einzelne**
- Abfallwirtschaft **74 I Nr. 24**
- Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt **73 I Nr. 9a**
- Arbeitslosenversicherung siehe unten Sozialversicherung
- Arbeitsrecht, -Schutz, – Vermittlung **74 I Nr. 12**
- Arzneimittelverkehr **74 I Nr. 19**
- ärztliche Heilberufe, Zulassung **74 I Nr. 19**
- Ausbildungsbeihilfen **74 I Nr. 13**
- Ausländerrecht (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht **74 I Nr. 4**
- Auslieferung **73 I Nr. 3**
- Auswanderung **73 I Nr. 3**
- auswärtige Angelegenheiten **73 I Nr. 1**
- Bank- und Börsenwesen **74 I Nr. 11**
- Beamtenrecht **73 I Nr. 8, 74 I Nr. 27, II**
- Bergbau **74 I Nr. 11**
- Betriebsverfassung **74 I Nr. 12**
- Binnenschifffahrt, -wasserstraßen **74 I Nr. 21**

- Bodenrecht 74 I Nr. 18
- Bodenverteilung 74 I Nr. 30 (vgl. 72 III Nr. 3)
- Bundesbeamtenrecht 73 I Nr. 8
- Bundesgrenzschutz 73 I Nr. 5
- Bundeskriminalpolizeiamt 73 I Nr. 10
- Bürgerliches Recht 74 I Nr. 1
- Einwanderung 73 I Nr. 3
- Eisenbahnen des Bundes 73 I Nr. 6a
- Energiewirtschaft 74 I Nr. 11
- Enteignung 74 I Nr. 14
- Fernstraßenbau 74 I Nr. 22
- Fischerei (Hochsee- und Küsten- F.) 74 I Nr. 17
- Finanzmonopole des Bundes 105 I
- Flüchtlinge/Vertriebene 74 I Nr. 6
- Forschung siehe unten *wissenschaftliche Forschung*
- Forstwirtschaft 74 I Nr. 17
- Freizügigkeit 73 I Nr. 3
- Fürsorge, öffentliche 74 I Nr. 7
- Gemeineigentum/-wirtschaft, Überführung in 74 I Nr. 15
- Gerichtsverfahren 74 I Nr. 1
- Gerichtsverfassung 74 I Nr. 1
- Gesundheitswesen 74 I Nr. 19, 19a
- Gewerberecht 74 I Nr. 11
- Gewerblicher Rechtsschutz 73 Nr. 9
- Grenzschutz → *Bundesgrenzschutz*
- Grundstücksverkehr (städtebaulicher) 74 I Nr. 18
- Handel 74 I Nr. 11
- Handelsverträge 73 I Nr. 5
- Handwerksrecht 74 I Nr. 11
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse 74 I Nr. 33 (vgl. 72 III Nr. 6)
- Hochsee- und Küstenschiffahrt 74 I Nr. 21
- Industrie 74 I Nr. 11
- Jagdwesen 74 I Nr. 28 (vgl. 72 III Nr. 1)
- Kernenergie 73 I Nr. 14
- Krafftfahrwesen 74 I Nr. 22
- Krankenhäuser 74 I Nr. 19a
- Kriegsbeschädigtenversorgung 73 I Nr. 13
- Kriegsgefangenenfürsorge 73 I Nr. 13
- Kriegsgräber 74 I Nr. 10
- Kriegshinterbliebene 73 I Nr. 13
- Kriegsschäden 74 I Nr. 9
- Kriminalpolizei, Zusammenarbeit des Bundes und der Länder 73 I Nr. 10
- Kulturgüter, Schutz deutscher 73 I Nr. 5a
- künstliche Befruchtung 74 I Nr. 26
- künstliche Veränderung von Erbinformationen 74 I Nr. 26
- Küstenschutz 74 I Nr. 17
- Land- und Forstwirtschaft 74 I Nr. 17
- Lärmbekämpfung 74 I Nr. 24
- Lebensmittelrecht 74 I Nr. 20
- Luftreinhaltung 74 I Nr. 24
- Luftverkehr 73 Nr. 6
- Maße und Gewichte 73 I Nr. 4
- Melde- und Ausweiswesen 73 I Nr. 3
- Missbrauch wirtschaftlicher Macht 74 I Nr. 16
- Naturschutz und Landschaftspflege 74 I Nr. 29 (vgl. 72 III Nr. 2)
- Notariatswesen 74 I Nr. 1
- Organtransplantation 74 I Nr. 26
- Passwesen 73 I Nr. 3
- Personenstandswesen 74 I Nr. 2
- Postwesen und Telekom- munication 73 Nr. 7
- Raumordnung 74 I Nr. 31 (vgl. 22 III Nr. 4)
- Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung 74 I Nr. 1
- Richter 74 I Nr. 27
- Schienenbahnen 74 I Nr. 23
- Schifffahrt und Fischerei 73 I Nr. 5, 74 I Nrn. 17, 21
- Seuchenschutz 74 I Nr. 19
- Sozialhilfe (öffentliche Fürsorge) 74 I Nr. 7
- Sozialisierung 74 I Nr. 15

- Sozialversicherung 74 I Nr. 12
 - Sprengstoffrecht 73 I Nr. 12
 - Staatsangehörigkeitsrecht 73 I Nr. 2
 - Staatshaftung 74 I Nr. 25, II
 - Statistik für Bundeszwecke 73 I Nr. 11
 - Steuern 105 II, IIa
 - Strafrecht 74 I Nr. 1
 - Strahlenschutz 73 I Nr. 14
 - Straßenbau, -verkehr 74 I Nr. 22
 - Straßenbenutzungsgebühren 74 I Nr. 22
 - Telekommunikation 73 I Nr. 7
 - Terrorismus, internationaler
→ Abwehr von Gefahren des i.T.
 - Tierschutz 74 I Nr. 20
 - Transplantationen 74 I Nr. 26
 - Umweltschutz (Bundeskompetenzen für Teilgebiete), vgl. 72 III Nr. 2, 74 I Nrn. 24, 29;
→ *dort*
 - Urheberrecht 73 I Nr. 9
 - Verbrechensbekämpfung, internationale 73 I Nr. 10
 - Vereinsrecht 74 I Nr. 3
 - Verfassungsschutz 73 I Nr. 10
 - Verlagsrecht 73 Nr. 9
 - Versicherungswesen, privatrechtl. 74 I Nr. 11
 - Versorgung der Kriegsbeschädigten/-hinterbliebenen 73 I Nr. 13
 - Verteidigungsangelegenheiten 73 I Nr. 1
 - Vertriebene 74 I Nr. 6
 - Waffen- und Sprengstoffrecht 73 I Nr. 12
 - Währungs-, Geld- und Münzwesen 73 I Nr. 4
 - Warenverkehr 73 I Nr. 5
 - Wasserhaushalt 74 I Nr. 32 (vgl. 32 III Nr. 5)
 - Wasserstraßen 74 I Nr. 21
 - Wetterdienst 74 I Nr. 21
 - Wiedergutmachung 74 I Nr. 9
 - Wirtschaftsrecht 74 I Nr. 11
 - wissenschaftliche Forschung 74 I Nr. 13
 - Wohnungswesen 74 I Nr. 18
 - Zahlungsverkehr 73 I Nr. 5
 - Zeitbestimmung 73 I Nr. 4
 - Zivilschutz 73 I Nr. 1
 - Zölle 105 I
 - Zollgrenzdienst 73 I Nr. 5
 - Zoll- und Handelsgebiet, einheitliches 73 I Nr. 5
 - Zulassung zu ärztlichen Heilberufen, zum Heilgewerbe 74 I Nr. 19
- Gesetzgebungsnotstand 81**
- Gesetzgebungsverfahren 76–79, 82**
- Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten des Gesetzes 82
 - Gesetzesbeschluss des Bundestages 77 I 1, IV
 - Gesetzesvorlagen (Initiativrecht) 76
 - Mitwirkung des Bundesrates 76 II, 77
 - Vermittlungsausschuss 77 II
→ *Bundestag; Bundesrat; Einspruchsgesetz; Zustimmungsgesetz*
- Gesetzgebungsverfahren, Sonderfälle**
- ausgabenerhöhende/einnahmemindernde Gesetze 113
 - Gesetzgebungsnotstand 81
 - Grundgesetzänderung 79
 - Haushaltsgesetz 110 II, III
 - Verteidigungsfall 115d, 115e
- gesetzlicher Richter 101 I 2**
- Gesundheitswesen**
- GKen 74 I Nrn. 19, 19a
 - vgl. auch → *körperliche Unversehrtheit*
- Gewaltenteilungsprinzip 20 II 2;**
→ *Staatsgewalt; Gesetzgebung; Rechtsprechung; vollziehende Gewalt; Bund und Länder, Abgrenzung der Zuständigkeiten*
- Gewerberecht, → Wirtschaftsrecht**
- Gewerkschaften, Koalitionsfreiheit 9 III**
- Gewissen**
- Freiheit des Gewissens 4 I, III
 - Gewissensbindung der Abgeordneten 38 I 2

- Kriegsdienstverweigerung 4 III, 12a II
- Glauben**
- Freiheit des Glaubens 4 I
- Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung 3 III
- kein Zwang zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen 140 (136 IV, 141 WRV) → *Religion; Religionsausübung; Weltanschauung*
- Gleichberechtigung** von Männern und Frauen
- Gleichheitsprinzip 3 II 1, 117 I
- staatliche Förderung der Durchsetzung 3 II 2
- Verbot der Geschlechterdiskriminierung 3 III 1
- Wehr- und Zivildienst 12a I-IV
- Gleichheit**
- allgemeiner Gleichheitssatz 3 I
- Diskriminierungsverbote 3 II, III, 33 III
- staatsbürgerliche Gleichstellung 33 I, III, 140 (136 WRV)
- (un-)eheliche Kinder 6 V
- Wahlrechtsgleichheit 38 I 1 → *Diskriminierung; Gleichberechtigung von Männern und Frauen*
- Gnadenrecht**, → *Begnadigungsrecht*
- Gott**
- Gottesdienste in öffentlichen Anstalten 140 (141 WRV)
- Verantwortung vor Gott **Präambel**
- Grundgesetz**
- Annahme, Inkrafttreten 144, 145
- Geltungsbereich **Präambel**, 146
- Geltungsdauer 146
- Grundgesetzänderung**
- Voraussetzungen/Schranken 79; s. auch 23 I 3, 76 II 5, III 5; vgl. auch 143 (einigungsbedingte Abweichungen vom GG)
- Ausschluss im Gesetzgebungsnotstand/Verteidigungsfall 81 IV, 115e II
- Grundrechte, allgemeine Grundsätze 1–19**
- Beschränkungen von G. durch Gesetz 19 I, II (→ *Grundrechte, Gesetzesvorbehalte*)
- Bindung der staatlichen Gewalt 1 III, 28 III; vgl. auch 79 III
- Deutschengrundrechte 8 I, 9 I, 11 I, 12 I, 16
- Einschränkungen nicht bei Arbeitskämpfen 9 III
- Einschränkungen bei Wehr-/Ersatzdienstleistenden 17a, 45b
- Einschränkungen im Verteidigungs-/Krisenfall 115c II, 115e II
- Geltung für juristische Personen 19 III
- grundrechtsgleiche Rechte 20 IV, 33 I-III, 38 I, 101, 103, 104
- Grundrechtsträgerschaft (jedermann/Deutsche, → *Deutschengrundrechte*)
- Grundrechtsschutz in der Europäischen Union 23 I 1
- Länderverfassungen, Grundrechte 142 (vgl. auch 28 III)
- Missbrauch von Grundrechten 18 (→ *Verwirkung*)
- Rechtsschutz 19 IV, 93 I Nr. 4a (→ *Verfassungsbeschwerde*)
- Richtervorbehalt 13 II, 104 II, III
- Unantastbarkeit der Menschenwürde 1 I, 79 III
- Unverletzlichkeitspostulat 1 II, 10 I, 13 I (s. aber Eingriffe/Beschränkungen 10 II, 13 III, 17a)
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (ungeschrieben, → *dort*)
- Verwirkung 18
- Wesensgehaltsgarantie 19 II
- Grundrechte, einzelne 1–19**
- Asylrecht 16a
- Auslieferungsverbot 16 II
- Briefgeheimnis 10
- Ehe und Familie, Schutz 6 I
- Eigentum 14 I
- Eltern- und Erziehungsrecht 6 II, III, 7 II
- Erbrecht 14 I

- freie Entfaltung der Persönlichkeit 2 I
- Freiheit der Person 2 II 2, 104
- Freizügigkeit 11 I, 117 II
- Kinder, Schutz unehelicher 6 V
- Leben/körperliche Unversehrtheit, Schutz 2 II, 104
- Menschenwürde, Unantastbarkeit 1 I
- Mutterschutz 6 IV
- Petitionsrecht 17
- Privatschulen, Recht zur Bildung von 7 IV
- Recht auf Leben 2 II, 102
- Staatsangehörigkeit, Verbot des Entzugs 16 I
- Todesstrafe, Abschaffung 102
- Unversehrtheit, körperliche 2 II
- Wahlrecht 28 I 2, 38 I 1
- Wohnungsschutz 13 I
- Zwangsarbeit/Arbeitszwang, Verbot 12 II, III, 12a → *Freiheitsrechte; Gleichheit, Gleichberechtigung; Grundrechte, justizielle; Schutzpflichten, grundrechtliche*
- Grundrechte, Gesetzesvorbehalte** 2 I, II, 4 III, 5 II, 6 III, 8 II, 9 II, 10 II, 11 II, 12 I 2, 12a II 3, IV, 13 III, 14 I 2, III 2, 15, 16 I 2, 16a II–V, 17a, 19 I, 104 I
- Grundrechte, justizielle** 19 IV, 101–104
 - Doppelbestrafung, Verbot 103 III
 - Gehör, rechtliches 103 I
 - Rechtsweggarantie 19 IV
 - Richter, Recht auf gesetzlichen 101 I 2
 - Verbot rückwirkender Strafgesetze 103 II
- Grundrechtsbeschränkungen, Grenzen**
 - Unantastbarkeit der Menschenwürde 1 I, 79 III
 - Verhältnismäßigkeit (ungeschrieben, → *dort*)
 - Wesensgehaltsgarantie 19 II
- Grundrechtsschutz in der Europäischen Union** 23 I 1
- Grundstücksverkehr, GK 74 I** Nr. 18
- Gründung** von
 - Religionsgesellschaften 140 (137 II WRV)
 - Vereinen, Gesellschaften, Koalitionen 9 I, III
- Grundsicherung für Arbeitsuchende** 91e
- Haftbefehl, -prüfung** 104 II, III; → *auch Freiheitsentziehung*
- Haftung**
 - finanzverfassungsrechtliche H. zwischen Bund und Ländern 104a V 1
 - H. des Staates bei Amtspflichtverletzungen 34 (→ *Staatshaftung*)
- Handelsflotte** 27
- Handelsverträge, GK 73** Nr. 5
- Hauptstadt** 22
- Haushalt, öffentlicher**
 - ausgabenerhöhende/einnahmemindernde Gesetze 23 V 3, 113
 - außer-/überplanmäßige Ausgaben, Zustimmung des Finanzministers 112
 - Bepackungsverbot 110 IV
 - Bundesbetriebe 110 I
 - Einheit und Vollständigkeit 110 I
 - Entlastung, parlamentarische 114
 - Europäische Union, Verpflichtungen gegenüber 109 II, V
 - Finanzplanung, mehrjährige 106 III 4, 109 IV
 - gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, Beachtung 109 II
 - Haushaltsdisziplin 109 II
 - Haushaltsgesetz, Haushaltsplan 110
 - Haushaltsgrundsatzgesetz 109 IV
 - Haushaltsnotlagen, Vermeidung von 109a
 - Haushaltsplan, fehlender → *Nothaushaltsrecht*

- Haushaltsüberschreitungen **112**
- Nothaushaltsrecht **111**
- Rechnungslegung, -prüfung **114**
- Rechnungsperiode **110 II, IV, 111, 114 I** (→ *Finanzplanung*)
- Streitkräfte **87a I 2**
- vorläufige Haushaltswirtschaft
→ *Ausgaben; Einnahmen; Kreditaufnahme; Schulden; Sondervermögen; Vermögen, öffentliches; Bundesminister der Finanzen*
- Haushaltsgesetz 110 II–IV**
- Haushaltsnotlagen** → *Haushalt, öffentlicher*
- Haushaltsplan 87a I 2, 110**
- Haushaltswirtschaft** von Bund und Ländern
 - Haushaltsgrundsatzegesetz des Bundes **109 IV**
 - Selbständigkeitsprinzip/Unabhängigkeit **109 I**
 - Stabilitätsrat zur Überwachung der **109a**
 - Übergangsvorschriften zu Art. 109 **143d**
 - Verteilung von Aufgaben/Ausgaben **104a** (→ *Konnexitätsausgleich*)
→ *Steuerverwesen; Finanzausgleich; Mischfinanzierung*
- Hausrecht** des Bundespräsidenten **40 II**
- Herbeirufung** von Regierungsmitgliedern, → *Zitierrecht*
- Herkunft/Heimat**, Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung **3 III**
- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet **72 II** → *Bundesstaatsprinzip*
- Hochschulwesen**
 - Rahmengesetzgebung des Bundes **74 I Nr. 33** (vgl. **72 III Nr. 6**)
 - Zusammenwirken von Bund/Ländern (Gemeinschaftsaufgabe) **91b I Nr. 1**
→ *Wissenschaft und Forschung*
- Hoheitsrechte, Übertragung auf zwischenstaatl. Einrichtungen**
 - Europäische Union **23 I 2, 88 S. 2**
 - Einrichtungen, zwischenstaatliche/grenznachbarliche **24 I, Ia**
 - System gegenseitiger kollektiver Sicherheit **24 II**
- Hoheitsrechtliche Befugnisse**
 - Ausübung durch Beamte (Funktionvorbehalt) **33 IV**
 - Ausübung durch Dienstverpflichtete **12a III**
- Homogenitätsgebot** (Staatsstruktur in Bund, Ländern und Gemeinden) **28 I 1, III**
- Immunität**
 - der BT-Abgeordneten **46 II–IV**
 - des Bundespräsidenten **60 IV**
- Indemnität** der BT-Abgeordneten **46 I**
- Informationsfreiheit 5 I 1**
- Informationstechnologie**, Zusammenwirken von Bund und Ländern **91c**
- Infrastruktursicherungsauftrag**
 - des Bundes **87e IV, 87f I**
- Inkompatibilität** (Unvereinbarkeit eines Amtes mit anderen Tätigkeiten)
 - Beamte, Richter, Soldaten, Angestellte des öffentlichen Dienstes **137 I**
 - Bundeskanzler, -minister **66**
 - Bundespräsident **55**
 - Bundesverfassungsrichter **94 I 3**
 - Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses **53a S. 2**
- Inkrafttreten**
 - von Gesetzen und Rechtsverordnungen **82 II**
 - des Grundgesetzes **145 II**
- Internationale Organisationen 80a III**
 - Schiedsgerichtsbarkeit, internationale **24 III**
→ *zwischenstaatliche Einrichtungen; Völkerrecht*
- Investitionen**
 - Finanzhilfen des Bundes **104a IV, 104b**

Jagdwesen 74 I Nr. 28 (vgl. 72 III Nr. 1)

Jugendschutz, Legitimation von Grundrechtsbeschränkungen 5 II, 11 II, 13 III

Kanzlerprinzip 65 S. 1, 4;
→ *Bundesregierung*

Katastrophenhilfe 35 II, III;
→ *auch Notstand*

Kernenergie, Gesetzgebungs-/ Verwaltungskompetenz 73 I Nr. 14, 87c

Kinder

- Erziehung / Pflege als Elternrecht und -pflicht 6 II, III
- Gleichstellung unehelicher Kinder 6 V
- Trennung von der Familie 6 III
→ *Jugendschutz; Schulwesen*

Kirchen

- Kirchensteuern 140 (137 VI WRV)
- Rechtsstatus als Körperschaften öffentlichen Rechts 140 (137 V WRV)
- Selbstverwaltungsgarantie 140 (137 III WRV)
- Staatskirche, Verbot der 140 (137 I WRV)
- Veranstaltung von Gottesdiensten in öffentlichen Anstalten 140 (141 WRV)
→ *Religionsgesellschaften*

Kirchliche Handlungen, kein Zwang zur Teilnahme 140 (136 IV, 141 WRV)

Koalitionsfreiheit 9 III

kollektives Sicherheitssystem 24 II; → *Frieden; Hoheitsrechte, Übertragung*

Kommunen, → *Gemeinden; Gemeindeverbände; Kreise*

Kompetenzverteilung → *Zuständigkeiten*

Konjunkturausgleichsrücklage 109 IV Nr. 2

konkrete Normenkontrolle,
→ *Bundesverfassungsgericht, Verfahrensarten*

konkurrierende Gesetzgebung

- Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern 72
- GZen des Bundes 73, 74, 105 II, 125
- im Verteidigungsfall 115c I
- näher → *Bund und Länder, Gesetzgebungskompetenzen; Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, einzelne*

Konnexitätsprinzip, finanzwirtschaftliches

- Grundprinzip Aufgaben- / Aufgabenverantwortung 104a I
- Ausnahmen (→ *Mischfinanzierung*) 91a, 91b, 104a III, IV, VI, 109 V, 120

→ *Finanzzuweisungen; Finanzausgleich; Haushaltswirtschaft*

konstruktives Misstrauensvotum 67, 115h II 2

Kontrolle, parlamentarische, zum Schutz der Grundrechte (substitutiv) 10 II 2

- Wehrbeauftragter 45b

Kontrollgremium, parlamentarisches, der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes 45d

körperliche Unversehrtheit, Recht auf 2 II

Körperschaften des öffentlichen Rechts

- bundesunmittelbare K.,
- Errichtung 86, 87 III
- Religionsgesellschaften 140 (137 V WRV)
- Sozialversicherungsträger 87 II
- Verbindlichkeiten früherer K. 135a
- vorkonstitutionelle K., Bundesaufsicht 130 III

Kraftfahrwesen, GK 74 I Nr. 22
Kraftfahrzeugsteuer 106 I Nr. 3, 106b

Kreditaufnahme, staatliche

- Begriff (Kredit, Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen) 115 I
- Grenzen 115 II

- Haushaltsausgleich grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten **109 III, 115 II**
- Übergangsvorschriften zu Art. 115 **143d**
- bei vorläufiger Haushaltswirtschaft **111 II**
- *Haushalt, öffentlicher; Schulden*
- Kreise**
- Anhörung bei Gebietsänderung der Länder **29 VII 3, VIII 2**
- Selbstverwaltungsrecht **28 II 2**
- Volksvertretung **28 I 2**
- Wahlen **28 I 2, 3**
- *Gemeindeverbände*
- Kriegsdienstverweigerung** aus Gewissensgründen **4 III, 12a II**
- Kriegsfolgelasten**,
- GK **74 I Nr. 9, 10**
- Kostentragung **120**
- Lastenausgleich **106 I Nr. 5, 120a**
- Reichsvermögen, -verbindlichkeiten **134, 135, 135a**
- Kriegswaffen**, Genehmigungspflicht für Herstellung/Inverkehrbringen **26 II**
- Kriminalpolizei**, Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
- Errichtung von Zentralstellen **87 I 2**
- GK **73 Nr. 10**
- Kultur**
- Schutz deutscher Kulturgüter gegen Abwanderung, GK **73 I Nr. 5a**
- Kunst**, Kunstfreiheit **5 III**
- künstliche Befruchtung**/Veränderung von Erbinformationen, GK **74 I Nr. 26**
- Land- und Forstwirtschaft** **74 I Nr. 17**
- Länder**
- Bundesrepublik Deutschland
- Präambel**
- Mitwirkung im Bund (Bundesrat) **50, 51, 52 IV, 53a I 3**
- Neugliederung **29, 118, 118a**
- Rechtsnachfolge früherer Länder (Vermögen, Verbindlichkeiten) **135, 135a**
- Sonderregelungen für einzelne Länder **118, 118a, 141, 144**
- verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern **28 I 1, III**
- Vorrang des Bundesrechts **31**
- Volksvertretung **28 I 2**
- Zuständigkeiten **30, 70 ff., 83 ff., 92, 105**
- *Bund und Länder; Bundesstaatsprinzip*
- Länderfinanzausgleich** → *Finanzausgleich, horizontaler*
- Landesgesetzgebung**
- Gesetzgebungskompetenzen → *Bund und Länder*
- Recht der Religionsgesellschaften **140 (137 VI, 138 I WRV)**
- Landesrecht**, Vorrang des Bundesrechts **31**
- Landesregierung**
- Befugnisse im Verteidigungsfall **115i**
- Mitglieder im Bundesrat **51 I**
- als Verordnungsgeber **80 I, IV**
- Landesverfassungen**
- Bindung an verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes **28 I 1, III**
- Grundrechte in Landesverfassungen **142**
- Landesverfassungsstreitverfahren** **99;**
- vgl. auch **100 III**
- Landesverwaltung**
- eigene Angelegenheiten (landeseigene Verwaltung) **83, 84 I, 87e I 2, 104a IV, 108 II 1**
- Verwaltung im Auftrag des Bundes → *Bundesauftragsverwaltung*
- im Verteidigungsfall **115c III**
- *Bund und Länder, Verwaltungskompetenzen*
- Lastenausgleich**, Durchführung **120a**
- Lastenausgleichsabgabe **106 I Nr. 5** → *Kriegsfolgelasten*

- Leben**, Recht auf Leben 2 II;
→ Todesstrafe
- Lebensgrundlagen**, Schutz der natürlichen L. 20a
- Lebensmittelschutz**, GK 74 I Nr. 20
- Lebensverhältnisse**
- Herstellung gleichwertiger L. 72 II
 - Wahrung der Einheitlichkeit der L. 106 III 4 Nr. 2 → *Bundesstaatsprinzip; Sozialstaatsprinzip*
- Lehre**, Freiheit der 5 III;
→ *Wissenschaft*
- Lehrer** 7 III 3, IV 3
- Luftverkehr**
- GK 73 I Nr. 6
 - Luftverkehrsverwaltung, bundeseigene Verw. 87d I 1
 - Organisationsform, Regelung durch Gesetz (Privatisierungsoption) 87d I 2
- Mängelrüge** 84 IV; → *Bundesaufsicht*
- Männer**
- Gleichberechtigung mit Frauen 3 II, 117 I
 - Verbot der Geschlechterdiskriminierung 3 III 1
 - Wehr-/Zivildienst 12a I–III
- Mehrheit**
- Begriff „Mehrheit der Mitglieder“ im Bundestag/Bundesversammlung 121
 - Bundesrat 52 III 1
 - Bundestagsbeschlüsse, Mehrheitsprinzip 42 II
 - Bundesversammlung (Bundespräsidentenwahl) 54 VI
 - Volksentscheid/Volksbefragung 29 III 3, 4, VI 1, VIII 5
 - Zweidrittelmehrheit 42 I 2, 61 I 3, 77 IV, 79 II, 115a I 2, II, 115e I
- Meinungsäußerungsfreiheit** 5 I, II
- Beschränkungen im Wehr-/Ersatzdienst 17a → *Informationsfreiheit; Presse; Rundfunk*
- Menschenrechte**, Bekenntnis zu 1 II
- Asylrechtsausschluss 16a II, V
- Menschenwürde**, Unantastbarkeit 1 I, 79 III
- Mischfinanzierung** von Bund und Ländern
- Bildungsplanung, Forschung 91b S. 2
 - Geldleistungsgesetze 104a III
 - Gemeinschaftsaufgaben 91a
 - Investitionen der Länder/Gemeinden 104a IV
 - Kriegsfolgelasten 120
- Mischverwaltung** von Bund/Ländern 91e, 108 I 3, II 3, IV 1, 120a I 1
- Missbrauch von Grundrechten** 18;
→ *Verwirkung*
- Missbrauch wirtschaftlicher Macht**, GK 74 I Nr. 16
- Misshandlungsverbot** 104 I 2
- Misstrauensvotum** → *konstruktives Misstrauensvotum*
- Mitwirkung** von Bundesrat/-tag in Angelegenheiten der Europäischen Union, → *Bund und Länder, Mitwirkung*
- Mütter**, Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge 6 IV
- Nachrichtendienste**, parlamentarische Kontrollgremien 45d
- Nation**, deutsche → *Deutsches Volk; Einheit; Herkunft; Staatsangehörigkeit*
- Nationalsozialismus**, → *Entnazifizierung; Wiedergutmachung*
- Natur- und Landschaftsschutz**, GK 74 I Nr. 29 (vgl. 72 III Nr. 2)
- Naturkatastrophen**
- Einschränkung der Freizügigkeit zur Bekämpfung 11 II
 - Finanzhilfen 104b I, 109 III 2, 115 II 6
 - föderale Hilfen 35 II 2, III; → *Notstand*
- Natürliche Lebensgrundlagen**, staatlicher Schutz 20a; → *Umweltschutz*
- Neugliederung des Bundesgebietes** 29, 118, 118a

Nichtigkeit von Rechtsvorschriften, → *Normen***Niederlassungsrecht** von Ausländern, → *Ausländerrecht***Normen**, → *Gesetz; Rechtsverordnung; Vorrang von Normen*

- Normenkontrolle**, bundesverfassungsgerichtliche
- abstrakte N. (auf Antrag von Bundes-/Landesregierung/ Bundestag) **93 I Nr. 2**
 - konkrete N. (aufgrund der Vorlage eines Gerichts) **100 I**

Notariatswesen **74 I Nr. 1, 138****Notsituationen**, Finanzhilfen bei außergewöhnlichen **104b I, 109 III 2, 115 II 6****Notstand**

- Einschränkungen von Grundrechten **9 III 3** (vgl. auch → *Grundrechte, Gesetzesvorbehalte*)
- Gesetzgebungsnotstand **81**
- innerer Staatsnotstand **87a IV, 91**
- Katastrophenhilfe **35 II, III**
- Widerstandsrecht **20 IV**
- vgl. auch → *Verteidigungsfall; Spannungsfall*

öffentlicher Dienst

- Aufgaben (Funktionsvorbehalt bei hoheitsrechtlichen Befugnissen) **33 IV**
- Gesetzgebungszuständigkeiten **73 Nr. 8**
- hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums **33 V**
- Inkompatibilität (Wählbarkeitsbeschränkungen bei Beamten, Angestellten, Richtern, Soldaten) **137 I**
- Überleitungsvorschriften (Rechtsverhältnisse früherer Staatsbediensteter) **131, 132**
- Zugang → *öffentliches Amt; Beamte*

öffentliches Amt

- Haftung bei Amtspflicht-

verletzungen **34**

- Zulassung nach Eignung/ Leistung unabhängig vom religiösen Bekenntnis **33 II, III, 140 (136 II WRV)**

Öffentlichkeit

- Bundesrat **52 III**
- Bundestag **42 I**
- BT-Untersuchungsausschüsse **44 I**

ordentlicher Rechtsweg, → *Gerichte, ordentliche***Ordnung, verfassungsmäßige**, → *verfassungsmäßige Ordnung***Organstreitverfahren** **93 I Nr. 1;**→ *Bundesverfassungsgericht***Organtransplantation**, GK **74 I Nr. 26****Parlament**, → *Volksvertretung; Bundestag***Parlamentarischer Rat**

- Erstes Wahlgesetz **137 II**
- Verkündung des Grundgesetzes **145 I**

Parlamentsauflösung → *Bundestag, Auflösung***Parteien, politische**

- Aufgaben **21 I 1**
- Gründungsfreiheit **21 I 2**
- innere Ordnung **21 I 3**
- Rechenschaftspflicht **21 I 4**
- Verbot **21 III, IV**

Person, Freiheit der P. **2 II 2, 104;**
→ *Freiheitsentziehung***Personennahverkehr**, öffentlicher **106a, 143a III****Persönlichkeit**, freie Entfaltung **2 I****Petitionsausschuss** **45c****Petitionsrecht** **17**

- Einschränkung bei Wehr-/Ersatzdienstleistenden **17a I** (vgl. auch → *Wehrbeauftragter*)

Pflichten

- Eigentümer **14 II**
- Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder **6 II**
- staatsbürgerliche Pflichten-

- gleichheit **33 I, 140 (136 I WRV)**
- Wehr-/Dienstpflicht **12a**
- *freiheitliche demokratische Grundordnung; Schutzpflichten des Staates, grundrechtliche*
- politische Anschauungen**, Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung **3 III**; → *Meinungsäußerungsfreiheit; Weltanschauung*
- politische Betätigung** von Ausländern, → *Ausländerrecht*
- politische Verfolgung**
- Asylrecht **16a**; → *Asylrecht*
- Wiedereinbürgerung von NS-Verfolgten **116 II**
- politische Willensbildung**, Mitwirkung der Parteien **21 I 1**
- Polizei**
- Einsatz im inneren Notstand **87a IV, 91**
- Einsatz bei Katastrophen **35 II, III**
- Freiheitsentziehung **104 II 3**
→ *Kriminalpolizei*
- Polizeigewalt** des Bundestagspräsidenten **40 II**
- Post** → *Deutsche Bundespost; Postwesen und Telekommunikation*
- Postgeheimnis**
- Schutz **10 I, II, 44 II 2**
- Verwirkung **18**
- s. auch → *Briefgeheimnis*
- Postwesen und Telekommunikation**
- Bundeseinfluss, befristeter **143b II**
- bundesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts für einzelne sondergesetzliche Aufgabebereiche **87f III**
- GK 73 Nr. 7, **143b I 2**
- Hoheitsaufgaben in bundeseigener Verwaltung **87f II 2, III**
- Monopolrechte, befristetes Fortbestehen **143b II**
- private Anbieter **87f II 1**
- Rechtsstellung bisheriger Beamter **143b III**
- Rechtsverordnungen (Benutzungsgrundsätze, -gebühren) **80 II**
- Sicherstellung der Dienstleistungserbringung **87f I**
- Sondervermögen Deutsche Bundespost **87f II 1, III, 143b I**
- Umwandlung der Deutschen Bundespost **143b I, II**
- Zustimmung des Bundesrates **143b II 3**
- Präsident** des
- Bundesrates **52 I, II, 57, 77 I 2, 115h I 2**
- Bundestages → *Bundestagspräsident*
- s. auch → *Bundespräsident*
- Preisstabilität** **88 S. 2**; → *Währungswesen*
- Presse**
- Pressefreiheit **5 I 2**
- Verwirkung **18**
- Preußen**, Rechtsnachfolge **135 II, III, VI, 135a I Nr. 1**
- Privateigentum** → *Eigentum*
- Privatisierung** staatlicher Einrichtungen
- Bundespost **87f, 143b**
- Eisenbahnen des Bundes **87e III, 143a I**
- Luftverkehrsverwaltung **87d I**
- Privatschulen** **7 IV, V**
- Rahmenplanung** der Ausgaben bei Gemeinschaftsaufgaben **91a III**
- Rasse**, Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung **3 III**
- Ratifikation**, → *Verträge, völkerrechtliche*
- Raumnot** **117 II**
- Raumordnung** **74 I Nr. 31, 72 III Nr. 4** (vgl. auch **29 I 2**)
- Realsteuern** **106 VI**
- Rechnungslegung, -prüfung** **114**;
→ *Haushalt, öffentlicher*
- rechtliches Gehör** **103 I**
- Rechts- und Amtshilfe**
- der Bundes- und Landesbehörden **35 I**

- gegenüber BT-Untersuchungsausschüssen **44 III**
- Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung, GK 74 I Nr. 1**
- Rechtsnachfolge**
 - früherer Länder und Körperschaften **130, 135**
 - Reichsvermögen **89 I, 90 I, 134**
 - Reichsverbindlichkeiten **135a I**
 - Vereinigtes Wirtschaftsgebiet **127, 133**
 - Verbindlichkeiten der ehem. DDR **135a II**
 - vgl. auch → *Fortgeltung*
- Rechtsprechung**
 - Bindung an Gesetz und Recht **20 III, 97**
 - Bindung an Grundrechte **1 III**
 - Gerichtsorganisation **92 ff.**
 - rechtliches Gehör **103 I**
 - Rechtsweggarantie **19 IV**
- Rechtsschutz, → Rechtsprechung; Rechtsweggarantie**
- Rechtsstaat, demokratischer und sozialer 23 I, 28 I 1**
- Rechtsstaatsprinzip 20 III (→ Rechtssprechung; Staatshaftung)**
- Rechtsverordnungen**
 - Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten **82**
 - Erlass **80**
 - Ermächtigungsadressaten **80 I 1, IV**
 - Ermächtigungsbindung (Inhalt, Zweck, Ausmaß) **80 I 2**
 - Fortgeltung früherer Ermächtigungen **129**
 - gesetzesvertretende Verordnungen (Vertriebenenrecht) **119**
 - Stabilitätsverordnungen (zur Konjunkturdämpfung) **109 IV**
 - Vorlagen des Bundesrates **80 III**
 - Zustimmung des Bundesrates **80 II, 109 III, IV, 119**
 - Übertragung der Ermächtigung **80 I 4**
 - Verteidigungsfall **115k**
- Rechtswegerschöpfung, Voraussetzung für Verfassungsbeschwerde 94 II 2; → Verfassungsbeschwerde**
- Rechtsweggarantie** gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt **19 IV**
 - Einschränkungen **10 II 2** (vgl. auch **16a III, IV**)
- Reichsvermögen, → Vermögen, öffentliches; Schulden**
- Religion, -sfreiheit**
 - Ausübungsfreiheit → *Religionsausübung*
 - Bekenntnisfreiheit **4, 140 (136 II WRV)**
 - Diskriminierungsverbot **3 III, 33 III, 140 (136 I, II WRV)**
 - Eidesform, kein Zwang zur religiösen **56 S. 2, 64 II, 140 (136 IV WRV)**
 - Offenbarung, keine Pflicht zur O. der religiösen Überzeugung **140 (136 III WRV)**
 - Religionsunterricht an Schulen **7 II, III, 141**
 - Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig vom religiösen Bekenntnis **33 III, 140 (136 II WRV)**
- *Bekenntnis; Glauben; Gewissen; Weltanschauung*
- Religionsausübung**
 - Gewährleistung ungestörter **4 II**
 - Gottesdienste/Seelsorge in öffentlichen Anstalten **140 (141 WRV)**
 - kirchliche Handlungen, kein Zwang zur Teilnahme **140 (136 IV, 141 WRV)**
 - Sonn- und Feiertage, Schutz **140 (139 WRV)**
 - Unabhängigkeit der bürgerlichen/ staatsbürgerlichen Rechte/Pflichten **140 (136 I, II WRV)**
- Religionsgesellschaften, -gemeinschaften 140 (137 f. WRV)**
 - Gottesdienste/Seelsorge in öffentlichen Anstalten **140 (141 WRV)**
 - Rechtsstatus **140 (137 IV–VII)**

- WRV)
- Religionsunterricht an Schulen 7 III, 141
- Selbstverwaltung der inneren Angelegenheiten 140 (137 III WRV)
- Staatskirche, Verbot der 140 (137 I WRV)
- Staatsleistungen an R. 140 (138 I WRV)
- Steuererhebungsrecht 140 (137 VI WRV)
- Vereinigungsfreiheit 140 (137 II, V WRV)
- Vermögen, Eigentum 140 (138 II WRV)
- weltanschauliche Gemeinschaften, Gleichstellung 140 (137 VII WRV) → *Kirchen*
- Religionsunterricht** an Schulen 7 II, III, 141
- religiöse Anschauung**, Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung 3 III, 33 III, 140 (136 WRV); → *auch Weltanschauung*
- Repräsentationsprinzip** 38 I 2
- Republik** 20 I, 28 I 1
- Ressortprinzip** 65 S. 2; → *Bundesregierung*
- Richter**
 - Aufgabe 92
 - Bundesrichter, Berufung/Ernennung 60 I, 95 II
 - gesetzlicher Richter 101 I 2
 - Inkompatibilität 94 I 3, 137 I
 - Landesrichter, Stellung 98 III–V
 - Rechtsstellung 97, 98 I, III
 - Richteranklage 98 II, V
 - richterliche Unabhängigkeit 97
 - Richterwahlausschuss, Bund/Länder 95 II, 98 IV
 - *Bundesverfassungsrichter; Gerichte; Rechtsprechung*
- Richtervorbehalt** bei Grundrechtseingriffen 13 II, 104 II, III
- Richterwahlausschuss**
 - Berufung der Richter der obersten Bundesgerichte 95 II
 - Anstellung der Richter in den Ländern 98 IV
- Richtlinienkompetenz** des Bundeskanzlers 65 S. 1
- Rückübertragung enteigneter Grundstücke und Betriebe** 143 III; → *Vermögensfragen, offene rückwirkende Strafgesetze*, Verbot 103 II
- Rundfunk**, Freiheit der Berichterstattung 5 I 2
- Schadensersatzpflicht des Staates** → *Staatshaftung*
- Schiedsgerichte**
 - internationale (Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten) 24 III
- Schifffahrt und Fischerei**, GK/ Verwaltungskompetenzen
 - Binnenschifffahrt, -wasserstraßen 74 I Nr. 21, 89 II 2
 - Handels- und Schifffahrtsverträge 73 I Nr. 5
 - Hochsee-/Küstenschifffahrt 74 I Nr. 17
 - Hochsee-/Küstenschifffahrt 74 I Nr. 21
 - Küstenschutz 74 I Nr. 17, 91a I Nr. 2
 - Seewasserstraßen 74 I Nr. 21, 89 II 2
- Schulden** der öffentlichen Hand
 - Rechnungslegung 114 I
 - Schuldenregelung betr. DDR-Verbindlichkeiten 135a II
 - Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs 135a I
 - *Kreditaufnahme*
- Schulwesen**
 - Aufsicht, staatliche 7 I
 - Ersatzschulen 7 IV 2–4
 - Privatschulen 7 IV
 - Religionsunterricht 7 II, III, 141
 - Volksschulen, private 7 V
 - Vorschulen, Aufhebung 7 VI
 - *Bildungswesen; Elternrecht*
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen** 20a; → *Umweltschutz*

Schutz deutscher Kulturgüter, GK
73 I Nr. 5a

- ziviler Objekte durch Streitkräfte/Bundesgrenzschutz 87a III, IV, → *Gefahrenabwehr; Sicherheit*

Schutzpflichten des Staates

- Asylrecht 16a I
- Ehe und Familie 6 I
- Jugendschutz 5 II, 11 II, 13 III
- Kinder 6 II 2, III, V
- Leben/körperliche Unversehrtheit 2 II
- Menschenwürde 1 I 2
- Mütter 6 IV
- natürliche Lebensgrundlagen 20a
- Tiere 20a

Selbstbestimmung der Deutschen Präambel, 146

Selbstverwaltung

- kommunale 28 II (→ *Gemeinden*)
- der Religionsgesellschaften 140 (137 III WRV)

Seuchenbekämpfung

- GK 74 I Nr. 19
- Legitimation von Grundrechtsbeschränkungen 11 II, 13 III

Sicherheit, Grundrechtseingriffe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit 13 III; → *Gefahrenabwehr; Notstand*

Sicherheit, System kollektiver 24 II; → *Frieden; Hoheitsrechte, Übertragung*

Sittengesetz als Schranke der Persönlichkeitsentfaltung 2 I

Sitzungen des Bundestags 39 III, 42 f.

Soldaten

- Ernennung 60 I, III,
→ *öffentlicher Dienst; Streitkräfte*
- Sonderbelastungsausgleich** (Bund/Länder/Gemeinden) 106 VIII

Sondergerichte → *Ausnahmegerichte*

Sondervermögen des Bundes

- im Haushaltsplan 110 I 1
- Kreditbeschaffung 115 II
- Deutsche Bundespost 87f II 1,

III, 143b I

→ Vermögen, öffentliches
Sonn- und Feiertage, Schutz 140 (139 WRV)

Souveränität, des Volkes 20 II 1 (→ *Demokratieprinzip; verfassungsgewaltende Gewalt*)

Sozialgerichtsbarkeit 95 I

Sozialhilfe (öffentliche Fürsorge), GK 74 I Nr. 7

Sozialisierung 15, 74 I Nr. 15

Sozialstaatsprinzip 20 I, 23 I, 28 I

Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten-, Unfallversicherung)

- GK 74 I Nr. 12
- Sozialversicherungsträger, überregionale 87 II
- Zuschüsse des Bundes 120 I 4

Spannungsfall

- Feststellung 80a I, III
- Anwendung besonderer Rechtsvorschriften (Sicherstellungsgesetze) 80a I, II
- Einsatz der Streitkräfte 87a III
- s. auch → *Bündnisfall; Verteidigungsfall*

Sprache, Verbot der Benachteiligung/Bevorzugung 3 III

Staatsangehörigkeit

- Begriff „Deutscher“ 116 I
- (Wieder-)Einbürgerung früherer deutscher Staatsbürger 116 II
- Entziehung, Verbot der 16 I
- GK 73 I Nr. 2
- Kommunalwahlrecht von EG-Staatsangehörigen 28 I 3
- Staatenlosigkeit 16 I 2
- Verbot der Auslieferung/Ausweisung 16 II

staatsbürgerliche Rechte und Pflichten,

- Gleichstellung aller Deutschen
- 33 I, 140 (136 I WRV)
- Unabhängigkeit vom religiösen Bekenntnis 33 III, 140 (136 II WRV)

Staatsgebiet → Bundesgebiet

Staatsgewalt

- Gewaltenteilungsprinzip **20 II 2**
- Grundrechtsbindung **1 I 2, III**
- Souveränität des Volkes **20 II 1**
- verfassungsgebende Gewalt
Präambel, 146 → *Gewaltenteilungsprinzip; Staatsstrukturprinzipien*
- Staatshaftung**
- GK **74 I Nr. 25, II**
- Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen (Amtshaftung) **34**
- Staatshaushalt** → *Haushalt, öffentlicher*
- Staatskirche, Verbot der** **140 (137 I WRV)**
- Staatskirchenrecht** **140 (136–139, 141 WRV)**
- Staatsstrukturprinzipien** **20, 20a;**
- vgl. auch **1 1, 79 III**
- Geltungsbereich (Bund, Länder, Gemeinden; Homogenitätsgebot) **28 I 1, III**
- Staatsverschuldung** → *Kreditaufnahme; Schulden*
- Staatsverträge**
- der Länder mit auswärtigen Staaten **24 Ia, 32 III**
- der Länder betr. Änderungen des Gebietsbestandes **29 VII, VIII, 118, 118a**
- des Reiches, Fortgeltung **123 II**
- Verwaltungsabkommen **59 II 2**
- *völkerrechtliche Verträge; auswärtige Beziehungen*
- Staatszielbestimmungen** **20, 20a;**
→ *Staatsstrukturprinzipien*
- Stabilitätsrat, Überwachung der Haushaltswirtschaft** **109a I Nr. 1**
- Statistik**
- für Bundeszwecke **73 Nr. 11**
- Religionszugehörigkeit, Angaben **140 (136 III WRV)**
- Steuerwesen**
- Ertragshoheit (Aufteilung der Steuereinnahmen auf Bund und Ländern/Gemeinden; vertikaler Finanzausgleich) **106, 107 I**
- Finanzausgleich zwischen den Ländern **107 II** (→ *Finanzausgleich, horizontaler*)
- GKen **105**
- Steuern, einzelne**
- Biersteuer **106 II Nr. 4**
- Einfuhrumsatzsteuer **108 I**
- Einkommensteuer **106 III, V, 107 I 1, 2**
- EG-Abgaben **106 I Nr. 7**
- Erbschaftsteuer **106 II Nr. 2**
- Ergänzungsabgabe **106 I Nr. 6**
- Gewerbesteuer **106 VI**
- Grunderwerbsteuer **105 IIa, 107 I 4**
- Grundsteuer **106 VI**
- Kapitalverkehrsteuer **106 I Nr. 4**
- Kirchensteuer **140 (137 VI WRV)**
- Körperschaftsteuer **106 III, 107 I**
- Kraftfahrzeugsteuer **106 I Nr. 3, 106b, 108**
- Lohnsteuer **107 I**
- Mehrwertsteuer → *Umsatzsteuer*
- Realsteuern **106 VI**
- Spielbankenabgabe **106 II Nr. 5**
- Straßengüterverkehrssteuer **106 I Nr. 3**
- Umsatzsteuer **106 III, IV, Va**
- Verbrauchsteuern **106 I Nr. 2**
- Verbrauchs- und Aufwandsteuern, örtliche **105 IIa, 106 I Nr. 2, VI**
- Verkehrssteuern **106 II Nr. 3**
- Vermögensabgabe **106 I Nr. 5**
- Vermögensteuer **106 II Nr. 1**
- Versicherungssteuer **106 I Nr. 4**
- Wechselsteuer **106 I Nr. 4**
- Zölle und Finanzmonopole **105 I, 106 I Nr. 1, 108 I**
- Stiftungen, kirchliche** **140 (138 II WRV)**
- Strafgerichte, Länderkompetenz** **92, 96 V**
- Wehrstrafgerichte des Bundes **96 II**
- *Gerichte, ordentliche; Rechtsprechung*
- Strafrecht**
- GK **74 I Nr. 1**
- Gesetzesbestimmtheit **103 II**
- Rückwirkungsverbot **103 II**

- Verbot der Doppelbestrafung **103 III**
- Verbot der Todesstrafe **102**
- *Freiheitsentziehung; Grundrechte, justizielle*

Straßenwesen

- Bundesautobahnen, -fern-straßen **90**
- Kraftfahrwesen, GK **74 I Nr. 22**
- Straßenbau, -verkehr, -benutzungsgebühren, GK **74 I Nr. 22**
- *Verkehrswesen*

Streitkräfte (Bundeswehr)

- Aufstellung und Organisation **87a I**
- Auftrag, Grundsatz **87a I, II**
- Befehls- und Kommandogewalt **65a, 115b**
- Bündniszugehörigkeit **24 II**
- Dienstleistungspflicht **12a I, III 2**
- Einsatzzwecke, Notwendigkeit ausdrücklicher Zulassung durch GG **87a II**
- Einsatz in Katastrophen- und Unglücksfällen **35 II, III**
- Einsatz im inneren Staatsnotstand **87a IV, 91 I**
- Einsatz im Verteidigungs- und Spannungsfall **87a III**
- Grundrechtsbeschränkungen für Angehörige der Streitkräfte **17a**
- Gottesdienst/Seelsorge **140 (141 WRV)**
- Wehrstrafgerichte **96 II**
- *Bundeswehr; Verteidigungsfall*

Subsidiaritätsgrundsatz, föderaler **23 I 1, Ia 1** (vgl. auch → *Bund und Länder, Abgrenzung der Zuständigkeiten*)

Subventionen, → *Förderung, staatliche*

System gegenseitiger kollektiver Sicherheit **24 II**

Telekommunikation → *Postwesen und Telekommunikation*

Tierschutz **20a, 74 I Nr. 20**

Todesstrafe, Abschaffung **102**

Übergang öffentlicher Einrichtungen **130**; → *Abwicklung; Vermögen, öffentliches; Verwaltungseinrichtungen*

Übertragung von Hoheitsrechten → *Hoheitsrechte*

Umsatzsteuer **106 III, IV, 107 I 1, 4, 108 I**; → *Steuerwesen*

Umweltschutz

- (Bundes-)GKEn für Teilgebiete **72 III Nr. 2, 74 I Nrn. 24, 29**
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen **20a**

Unabhängigkeit

- Bundesrechnungshofmitglieder **114 II**
- Bundestagsabgeordnete **38 I 2, 48 III**
- Europäische Zentralbank **88 S. 2**
- Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern **109 I**
- Richter **97**
- *Weisungsfreiheit*

Unantastbarkeit

- der Menschenwürde **1 I**
- der Staatsstrukturprinzipien **1, 79 III**
- vgl. auch Wesensgehaltsgarantie, grundrechtliche **19 II**

Universität, → *Hochschulwesen; Wissenschaft und Forschung*

Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber

- Bundesrat **53 S. 3**
 - Bundesrat/-tag in Angelegenheiten der Europäischen Union **23 II 2**
 - Bundestag (Anfragen, Zitierrecht) **43 I**
 - Gemeinsamem Ausschuss **53a II**
 - *Rechts- und Amtshilfe; Zitierrecht*
- Untersuchungsausschüsse** des Bundestages **44, 45a II 1** Unvereinbarkeit von Ämtern → *Inkompatibilität*

Unvereinbarkeit von Vorschriften mit höherrangigem Recht

- *Normen*
- Unversehrtheit**, Recht auf körperliche 2 II
- Verantwortung für künftige Generationen** (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) 20a
- Verantwortungsverteilung** zwischen Bundeskanzler und Ministern 65 S. 1, 2
- Verbindlichkeiten** der öffentlichen Hand → *Schulden*
- Verbrauchssteuern** 105 IIa, 106 I Nr. 2, VI
- Verbrechensbekämpfung, internationale**, GK 73 I Nr. 10; → *Kriminalpolizei*
- Vereinbarkeit** von Bundes-/Landesrecht mit GG bzw. Landesrecht → *Bundesverfassungsgericht, Normenkontrolle*
- Vereinigtes Wirtschaftsgebiet** 127, 133
- Vereinigung**
- deutsche Einheit **Präambel**, 146
 - europäische Einigung → *Europa, vereintes*
- Vereinigungsfreiheit**, Freiheit zur Bildung von
- Vereinen und Gesellschaften 9 I
 - Parteien 21 I 2
 - religiösen Vereinigungen 140 (137 II, VII WRV)
 - Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (Koalitionsfreiheit) 9 III
- Vereinswesen**, GK 74 I Nr. 3
- Verfassungsänderung**
→ *Grundgesetzänderung*
- Verfassungsbeschwerdeverfahren** 93 I Nr. 4a, 4b
- Beschwerdebefugnis → *Jedermann-Beschwerde; kommunale VB*
 - Jedermann-Beschwerde 93 I Nr. 4a
 - kommunale VB (Gemeinden) 93 I Nr. 4b
 - Rechtswegerschöpfung 94 II
- *Bundesverfassungsgericht*
- verfassungsgebende Gewalt**
Präambel; vgl. auch 146
- verfassungsmäßige Ordnung**
- als Schranke von Rechten 2 I, 9 II, 98 II
 - als Strukturprinzip für Bund, Länder und Europäische Union 20 III, 20a, 23 I, 28 I 1, III, 79 III
- *freiheitliche demokratische Grundordnung; Verfassungstreue; Staatsstrukturprinzipien*
- Verfassungsschutz** 73 I Nr. 10, 87 I 2; → *freiheitliche demokratische Grundordnung*
- Verfassungsstreitigkeiten**,
→ *Bundesverfassungsgericht, Verfahrenarten*
- Verfassungstreue**, Schranke der Lehrfreiheit 5 III 2; → *freiheitliche demokratische Grundordnung*
- Verfassungswidrigkeit** von Gesetzen → *Bundesverfassungsgericht; Normen, Normenkontrolle*
- Verfassungswidrigkeit** von Parteien 21 III, IV
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 21 III, IV, 93 I Nr. 5
- Verfassungswidrigkeit** von Vereinigungen 9 II, 18; → *verfassungsmäßige Ordnung; freiheitliche demokratische Grundordnung*
- Vergesellschaftung** (Gemeineigentum, Sozialisierung) 15, 74 I Nr. 15
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, grundrechtlicher (ungeschrieben), vgl. Wesensgehaltsgarantie, Rechtsstaatsprinzip 19 II, 20 III
- Verhältnisauswahl**
- Bundesversammlung, Ländervertreter 54 III
- Verhandlungen** (Sitzungen)
- im Bundesrat 52 III, 53 S. 1
 - im Bundestag 39 III, 42 I, 43 II
- Verkehrswesen** → *Eisenbahnen; Luftverkehr; Personennahver-*

- kehr; Straßenwesen; Schifffahrt;
Wasserstraßen
- Verkündung/Veröffentlichung**
von
- Gesetzen und Rechtsverordnungen 82 I
 - Grundgesetz 145
 - Verteidigungsfall, Feststellung/
Gesetze 115a III, 115d III
- Bundesgesetzblatt
- Vermittlungsausschuss** 77 II
→ *Gesetzgebungsverfahren*
- Vermögen, öffentliches**
- Bundesbetriebe 110 I
 - Reichsvermögen, Übergang
von Landes- und R. 89 I, 90 I,
134, 135
- Vermögensfragen, offene**
- Rückübertragungsausschluss
bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher/-hoheitlicher
Grundlage 143 III
- Vermögenssteuer** 106 II Nr. 1
- Verordnung** → *Rechtsverordnung*
- Versammlungsrecht**
- Versammlungsfreiheit 8 I
 - Beschränkungen für V. unter
freiem Himmel 8 II
 - Einschränkungen für Wehr-/Er-
satzdienstleistende 17a I
 - GK 74 I Nr. 3
 - Verwirkung 18
- Verschuldung** → *Staatsverschuldung*
- Verteidigungsausschuss** des Bun-
destages 45a
- Verteidigungsfall**
- Befehls- und Kommandogewalt
115b
 - Beendigung 115I II
 - Begriff 115a I 1
 - Bundesregierung, außerordent-
liche Befugnisse 115f
 - Bundesverfassungsgericht, Stel-
lung 115g
 - Dienstpflichten im und für V.
12a III–VI
 - Einsatz der Streitkräfte 87a II, III
 - Eintritt/Feststellung 115a I, II,
IV
 - Finanzwesen 115c III
 - Friedensschluss 115I III
 - Gemeinsamer Ausschuss, Be-
fugnisse 53a, 115a II, 115h II (→
Gesetzgebung)
 - Gesetzgebung 115c, 115d, 115e,
115k, 115I I
 - Verkündung 115a III
 - verlängerte **Wahlperioden** und
Amtszeiten 115h
 - Verwaltungskompetenzen 115c
III
 - Wehrstrafgerichte 96 II
 - s. auch → *Spannungsfall; Streit-
kräfte*
- Verteidigungswesen**
- GK 73 Nr. 1
 - Verteidigungsgesetze (Sicher-
stellungsgesetze) 12a V, 80a I,
115c IV
- *Streitkräfte; Verteidigungsfall*
- Vertrauensfrage des Bundes-
kanzlers** 68, 81 I 2
- Vertriebene**
- GK 74 I Nr. 6, 119, 131
 - Volkszugehörigkeit 116 I
- Verwahrlosung**, Schutz von Kin-
dern/Jugendlichen vor V. 6 III,
11 II; → *Jugendschutz*
- Verwaltung**, staatliche → voll-
ziehende Gewalt; *Bund und
Länder, Verwaltungskompetenzen;
Verwaltungseinrichtungen*
- Verwaltung**, Vergleichsstudien zur
Leistungsfähigkeit 91d
- Verwaltungsabkommen**, zwis-
chenstaatliche 59 II 2
- Verwaltungseinrichtungen**
→ *Behörden; Anstalten; Körper-
schaften; Stiftungen; Ein-
richtungen, (zwischen-)staatliche; vgl.
auch → Übergang öffentlicher
Einrichtungen; Abwicklung*
- Verwaltungsgerichtsbarkeit** 95 I
- Verwaltungskompetenzen**,
→ *Bund und Länder, Verwal-
tungskompetenzen*
- Verwaltungsverfahren**, Rege-
lungskompetenz 84 I, 108 V 2;

- *Verwaltungsvorschriften, allgemeine*
- Verwaltungsvermögen, → Vermögen, öffentliches**
- Verwaltungsvorschriften, allgemeine, Bundeskompetenz 84**
- II, 85 II 1, 86 S. 1, 87b II 2, 108 VII, 129
- Verwirkung von Grundrechten 18**
- Völkerrecht**
- allgemeine V.-Regeln als unmittelbares, vorrangiges Bundesrecht 25
 - Entscheidung bei Zweifeln 100 II
- *Frieden; Völkerverständigung*
- völkerrechtliche Verträge**
- Abschluss durch Bundespräsidenten (Ratifikation) 59 I 2
 - Abschlusskompetenz von Bund / Ländern 24 Ia, 32
 - asylrechtsregelnde V. 16a V
 - Bundesgesetz, Vertrags-Transformation durch 59 II
 - Grundgesetzänderung 79 I 2
 - Länder, Abschlusskompetenz 24 Ia, 32 III
 - Länder, Mitwirkung 32 II
 - parlamentarische Zustimmung → *Bundesgesetz*
 - Ratifikation (Vertragsabschluss) 59 I 2
 - Transformation → *Bundesgesetz*
 - Übertragung von Hoheitsrechten (Europäische Union, zwischenstaatl. Einrichtungen/ Bündnissysteme) 23 I 2–3, 24 I, II
 - vorkonstitutionelle Verträge,
 - Fortgeltung 123 II
 - Verwaltungsabkommen 59 II 2
- *Auswärtige Beziehungen; Europäische Union; Hoheitsrechte, Übertragung; Staatsverträge*
- völkerrechtliche Vertretung des Bundes 59 I, 115a V**
- Völkerverständigung**
- Verbot von gegen die V. gerichteten Vereinigungen 9 II
 - friedliches Zusammenleben der Völker 26 I
- friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa 24 II
- Volksabstimmung 20 II 2**
- Volksbefragung 29 IV–VI, 118 S. 2; vgl. auch 118a**
- Volksbegehren 29 IV, VI 2**
- Volksentscheid 29 II, III, VI, VIII 3–5**
- Volksschulen 7 V**
- Volksouveränität 20 II 1; → Demokratieprinzip; verfassunggebende Gewalt**
- Volksvertretung**
- Annahme des Grundgesetzes 144 I
 - Bundestag 38 ff. (→ *Bundestag*)
 - Bundesversammlung 54 III
 - Petitionsrecht 17
 - Repräsentationsprinzip 38 I 2 V. in Ländern und Gemeinden 28 I 2
 - V. im Verteidigungsfall 115h I 1
- vollziehende Gewalt 20 II 2**
- Bindung an Gesetz und Recht 20 III
 - Grundrechtsbindung 1 III; → *Bund und Länder, Verwaltungskompetenzen; Gewaltenteilungsprinzip*
- Vorrang von Normen**
- allgemeine Regeln des Völkerrechts vor Bundesgesetzen 25 S. 2
 - Bundesrecht vor Landesrecht 31
 - Verfassung gegenüber Gesetzen („einfachem Recht“) 20 III
 - Vorrang/Vorbehalt des Gesetzes 20 III
- Waffen**
- keine Dienstverpflichtung mit W. für Frauen 12a IV 2
 - Kriegsdienstverweigerung 4 III, 12a II
 - Kriegswaffenherstellung und Inverkehrbringen, Genehmigungspflicht 26 II
 - Waffenverbot bei öffentlichen

- Versammlungen 8 I
- Waffen- und Sprengstoffrecht, GK 73 I 12
 - s. auch → *Streitkräfte; Verteidigungsfall; Wehrdienst*
- Wahl** von Bundesorganen
 - Bundeskanzler 63, 67, 68, 115h II
 - Bundespräsident 54
 - Bundesratspräsident 52 I
 - Bundestagspräsident 40 I
 - Bundesverfassungsrichter 94 I 2
- Wählbarkeit** → *Wahlrecht, passives*
- Wahlberechtigung** → *Wahlrecht, aktives*
- Wahlbeschwerde** → *Wahlprüfungsverfahren*
- Wahlen**
 - Demokratieprinzip 20 II, 28 I
 - Wahlrechtsgrundsätze 28 I 2, 38 I 1
 - Wahlrecht von EG-Staatsangehörigen 28 I 3
 - *Bundestagswahl; Bundeswahlgesetz*
- Wahlgeheimnis** 38 I 1; vgl. allg. → *Geheimhaltung*
- Wahlperiode** des Bundestages 39 I, 115h I
- Wahlprüfungsverfahren**
 - Wahlprüfungsentscheidung des Bundestages 41 I
 - Wahlbeschwerdeverfahren (BVerfG) 41 II, 93 I Nr. 5
 - *Bundestag, Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft*
- Wahlrecht**
 - aktives W. 38 II
 - passives W. (Wählbarkeit) 38 II, 137 I
 - W. von EG-Staatsangehörigen bei Kommunalwahlen 28 I 3
 - Wahlalter 38 II
 - Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, gesetzliche Beschränkung (Inkompatibilität) 137 I
- Wahlrechtsgrundsätze** 28 I 2, 3, 38 I 1
- Wahrung der**
 - Einheitlichkeit der Rechtsprechung 95 III
 - Rechts- und Wirtschaftseinheit 72 II
- Währungs-, Geld- und Münzwesen**
 - Bundesbank 88 S. 1
 - Europäische Zentralbank 88 S. 2
 - GK 73 I Nr. 4
 - Preisstabilität 88 S. 2
- Wasserstraßen** 74 I Nr. 21, 87 I 1, 89; → **Schifffahrt**
 - Wasserhaushalt, GK 74 I Nr. 32 (vgl. 72 III Nr. 5)
- Wehrbeauftragter** 45b
- Wehrdienst**
 - Dienstpflicht (Streitkräfte, Bundesgrenzschutz, Zivilschutz) 12a I
 - Ersatzdienst 12a II
 - Grundrechtsbeschränkungen 17a
 - Kriegsdienstverweigerung 4 III, 12a II
 - zivile Dienstleistungen 12a III–V
 - *Streitkräfte; Kriegsdienstverweigerung*
- Wehrstrafgerichte** 96 II
- Weisungsfreiheit**
 - Abgeordnete 38 I 2
 - Bundesratsmitglieder grundsätzlich nicht 51 III 2
 - Bundesratsmitglieder im Gemeinsamen Ausschuss 53a I 3
 - Bundesratsmitglieder im Vermittlungsausschuss 77 II
- Weisungsrechte des Bundes** gegenüber den Ländern bei
 - Bundesauftragsverwaltung 85 III
 - Bundeszwang, Durchführung 37 II
 - landeseigener Verwaltung (Einzelweisungen in besonderen Fällen) 84 V
 - Notstand/Katastrophen-/Verteidigungsfall 35 III, 91 II, 115f I Nr. 2
 - Vertriebenenangelegenheiten,

- Lastenausgleichswesen **119, 120a**
- vorkonstitutionelle W., Fortgeltung **128**
- *Bundesaufsicht*
- Weltanschauung**
- Bekenntnisfreiheit **4 I**
- Diskriminierungsverbot **3 III, 33 III**
- Gleichstellung weltanschaulicher Vereinigungen **140 (137 VII WRV)**
- Wesensgehaltsgarantie** der
- Grundrechte **19 II**; vgl. auch → *Unantastbarkeit der Menschenwürde* **1 I, 79 III**
- Widerstandsrecht** **20 IV**
- Wiedereinbürgerung**
- *Staatsangehörigkeit*
- Wiedergutmachung**
- GK **74 I Nr. 9**
- Wiedereinbürgerung von NS-Verfolgten **116 II**
- Willensbildung**
- staatliche W. **20 II** (→ *Demokratie; Staatsgewalt; Wahlen*)
- politische W., Mitwirkung der Parteien **21 I 1**
- Wirtschaft**
- GK **74 I Nr. 11**
- Wachstumsförderung **104a IV**
- Wirtschaftsbedingungen, Wahrung und Förderung → *Koalitionsfreiheit*
- Wirtschaftskraft, Ausgleich unterschiedlicher **104a IV**
- Wirtschaftsstruktur, → *dort*
- Wirtschaftlichkeit**, Prüfungsmaßstab des Bundesrechnungshofes **114 II**
- Wirtschafts- und Währungsunion, europäische**
- Europäische Zentralbank **88 S. 2**
- Wirtschaftsrecht**
- GK des Bundes **74 I Nr. 11**; → *Berufsfreiheit*
- Wirtschaftsstruktur**
- Verbesserung der regionalen W. **91a I Nr. 1**
- Wissenschaft und Forschung**
- Freiheit der Wissenschaft **5 III 1**
- Forschungsförderung **91b**
- GKen **74 I Nr. 13**
- *Forschung; Lehre; Hochschulwesen*
- Wohl der Allgemeinheit** Eigentumsgebrauch/Enteignungszweck **14 II 2, III 1**
- Eisenbahnnetz **87e IV**
- Wohnung**
- Unverletzlichkeit **13, 17a II**
- Durchsuchungen **13 II, III**
- Wohnungswesen**
- GK **74 I Nr. 18**
- Würde des Menschen**, Unantastbarkeit **1 I, 79 III**
- Zensurverbot** **5 I 3**
- Zeugnisverweigerungsrecht** der BT-Abgeordneten **47**
- Zitiergebot** für grundrechtseinschränkende Gesetze **19 I 2**
- Zitierrecht** gegenüber der Bundesregierung **43 I, 53 S. 1**
- Zivildienst**, → *Ersatzdienst; Wehrdienst*
- Zivilschutz**
- Schutz der Zivilbevölkerung **12a I, III, 73 I Nr. 1, 80a I, 87b II**
- Schutz ziviler Objekte **87a III, IV**
- Zölle** und Finanzmonopole **105 I, 106 I Nr. 1, 108 I** (vgl. auch **73 I Nr. 5**); → *Steuern*
- Zulassung** zu
- öffentlichen Ämtern **33 II, III**
- gewerblichen Tätigkeiten, → *Berufsfreiheit; Wirtschaftsrecht*
- Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern**
- **Bund und Länder**
- Zustimmung**, Erforderlichkeit besonderer Z. von Organen zu bestimmten Maßnahmen,
- *Bundespräsident (Gegenzeichnung); Bundesrat; Bundesregierung; Bundestag*
- Zustimmungsgesetze**
- Gesetzgebungsverfahren/Zustandekommen **77 II 4, IIa, 78, 115d II 3**
- Zustimmungsbefähigung be-

stimmter Gesetze **16a** II 2, III 1, 23 I 2, VII, **29** VII, 72 III 2, 73 II, 74 II, 79 II, **84**, **85** I, II, 87 III 2, **87b**, **87c**, **87d** II, **87e** V, **87f** I, **91a** II, **91c** IV, **93** II 3, **96** V, **104a** IV–VI, **104b** II, **105** III, **106** III–VI, **106b**, **107** I 2, 4, **108** IV, IVa, VII, **109** IV, V, **109a**, **115a** I, **115c** I 2, III, **115d** II, **115l** I, II, **120a**, **134** IV, **135** V, **143a** III 3, **143b** II 3, **143c** IV, **143d** III, **143e** → *Bundesrat, Zustimmung; Vermittlungsausschuss*

Zwangsarbeit

- Verbot **12** II
- Zulässigkeit allgemeiner herkömmlicher Dienstleistungspflichtigen **12** II
- Zulässigkeit bei gerichtlicher Freiheitsentziehung **12** III

zwischenstaatliche Einrichtungen

- Übertragung von Hoheitsrechten **24** I
 - grenznachbarliche Einrichtungen **24** Ia
 - Schiedsgerichtsbarkeit, internationale **24** III
 - System gegenseitiger kollektiver Sicherheit **24** II
- *Europäische Union; Hoheitsrechte; völkerrechtliche Verträge*

Die deutsche Nationalhymne

Zu den äußeren Zeichen der Verbundenheit des Bürgers mit seinem Staat gehört nicht zuletzt eine Hymne, die bei feierlichen Anlässen gemeinsam gesungen wird. Wie die Flagge der Bundesrepublik Deutschland geht auch die Nationalhymne auf die Zeit vor der Revolution von 1848 zurück: Der Text des „Liedes der Deutschen“ wurde im Jahr 1841 auf der Insel Helgoland von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben zu einer Melodie von Joseph Haydn verfasst. Er bringt angesichts der damaligen politischen Zersplitterung in Deutschland die Sehnsucht der deutschen Bevölkerung nach einem geeinten Vaterland zum Ausdruck.

Nach dem Ersten Weltkrieg erhob der erste Reichspräsident der Weimarer Republik, Friedrich Ebert, das „Lied der Deutschen“ zur deutschen Nationalhymne. Die erste Strophe des Deutschlandliedes wurde, vor allem auch im Ausland, vielfach verkannt und missdeutet. Der als Aufruf gemeinte Einleitungssatz dieser Strophe: „Deutschland, Deutschland über alles“ konnte jedoch in der Zeit der politischen Uneinigkeit, in der Hoffmann von Fallersleben lebte, nur als ein Bekenntnis verstanden werden, für das noch nicht geschaffene einige Deutsche Reich die besten Kräfte und Gefühle einzusetzen.

Im Jahre 1952 wurde in einem Briefwechsel zwischen dem ersten Bundespräsidenten, Theodor Heuss, und Bundeskanzler Konrad Adenauer das Lied wieder als Nationalhymne anerkannt. Adenauer: „Bei staatlichen Veranstaltungen soll die dritte Strophe gesungen werden.“ Gerade ihr Text – „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland“ – hat den Anspruch aller Deutschen auf Verwirklichung ihrer staatlichen Einheit auch in den Jahrzehnten der Teilung wachgehalten. In ihrem Briefwechsel vom August 1991 bestätigten Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Bundeskanzler Helmut Kohl diese Tradition des „Liedes der Deutschen“ für das vereinigte Deutschland: „Als ein Dokument deutscher Geschichte bildet es in allen seinen Strophen eine Einheit . . . Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen von Hoffmann von Fallersleben mit der Melodie von Joseph Haydn ist die Nationalhymne für das deutsche Volk.“

NOTIZEN



Ei - nig - keit und Recht und Frei - heit
Da - nach laßt uns al - le stre - ben



für das deut - sche Va - ter - land!
brü - der - lich mit Herz und Hand!



Ei - nig - keit und Recht und Frei - heit



sind des Glück - kes Un - ter - pfand.



Blüh im Glan - ze die - ses Glück - kes,



blü - he, deut - sches Va - ter - land!